

Landesbezirklicher Tarifvertrag
vom 19. Dezember 2006
zum TVöD im Bereich des KAV NW (TVöD-NRW)
i.d.F. des 13. Änderungs-TV vom 16. Dezember 2020

„Inhaltsverzeichnis“

Teil A

Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bereitschaftsdienstentgelt (zu § 8 Abs. 4 TVöD-AT)
- § 3a Höherwertige Tätigkeit
- § 3b Vorhandwerkerzulage
- § 4 Leistungsentgelte (zur Protokollerklärung Nr. 5 zu § 18 TVöD-AT)
- § 5 Erschwerniszuschläge (zu § 19 Abs. 5 TVöD-AT i.V.m. § 23 Abs. 1 TVÜ-VKA)
- § 6 Jubiläumsgeld (zu § 23 Abs. 2 TVöD- AT)
- § 7 Kassenverlustentschädigung
- § 8 Zusatzurlaub (zu § 15 Abs. 2 TVÜ-VKA i.V.m. § 27 TVöD-AT)
- § 9 Fahrradentschädigung
- § 10 Schutzkleidung
- § 11 Bisherige landesbezirkliche Vorschriften (zu § 2 Abs. 2 TVÜ-VKA)
- § 11a Eingruppierung
- § 12 Inkrafttreten

Teil V Verwaltung

- Nr. 1 Geltungsbereich
- Nr. 2 Schulhausmeister (zu Anlage D. 9 Nr. 2 TVöD-V)
- Nr. 3 Kreisstraßen- und -wegewärter (zu Anlage D. 10 TVöD-V)
- Nr. 4 Beschäftigte an Theatern und Bühnen (zu Anlage D. 11 TVöD-V)
- Nr. 5 Zulassung/Durchführung Verwaltungslehrgang II

Anhänge:

- Anhang zu Teil A § 5 – Verzeichnis der außergewöhnlichen Arbeiten
- Anhang zu Teil A § 10 – TV–Schutzkleidung
- Anhang zu Teil A § 11a – Eingruppierungsverzeichnis
- Anhang zu Teil V Nr. 2 – Richtlinien für eine Dienstanweisung für Schulhausmeister

Präambel

Dieser Tarifvertrag zum TVöD (TVöD-NRW) fasst die Regelungen zusammen, welche die landesbezirklichen Tarifvertragsparteien aufgrund ausdrücklicher Öffnungen des TVöD bzw. in Anpassung früherer Bezirkstarifverträge zum BMT-G / BAT an das neue Tarifrecht getroffen haben.

*) Ein gleichlautender Tarifvertrag wurde mit der dbb-tarifunion abgeschlossen.

Teil A

Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Nordrhein-Westfalen (KAV NW) stehen und unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2

Bereitschaftsdienstentgelt

(zu § 8 Abs. 4 TVöD-AT)

¹Zur Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit entsprechend dem Anteil der erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Zeit der Arbeitsleistung als Arbeitszeit bewertet und mit dem Entgelt für Überstunden (§ 8 Abs. 1 TVöD-AT) bezahlt. ²Die Bewertung darf 15 v.H., vom 8. Bereitschaftsdienst im Kalendermonat an 25 v.H. nicht unterschreiten. ³Ob und in welchem Umfang Bereitschaftsdienst vorliegt, wird betrieblich vereinbart.

§ 3a

Höherwertige Tätigkeit

¹§ 14 Abs. 2 TVöD-AT gilt für die Beschäftigten, die vom Eingruppierungsverzeichnis im Anhang zu § 11a erfasst werden. ²Sind anlässlich der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit im Sinne des § 14 Abs. 1 TVöD-AT zugleich die Tatbestandsvoraussetzungen des § 3b erfüllt, erhält der Beschäftigte nur die Zulage nach § 3b.

§ 3b

Vorhandwerkerzulage

¹Beschäftigte, die vom Eingruppierungsverzeichnis im Anhang zu § 11a erfasst werden, erhalten in der Funktion als Vorhandwerker/Gruppenführer/Teamleiter für die Tätigkeit als solche eine monatliche, widerrufliche Zulage in Höhe von 10 v.H. des Tabellenentgelts der Stufe 2 ihrer Entgeltgruppe. ²Vorhandwerker/ Gruppenführer/ Teamleiter sind Beschäftigte, die durch schriftliche Anordnung zu solchen bestellt worden sind und selbst mitarbeiten. ³Die Anordnung ist jeder Zeit widerruflich.“

§ 4

Leistungsentgelte

(zur Protokollerklärung Nr. 5 zu § 18 TVöD-AT)

- (1) Das tarifvertragliche Pflichtvolumen gem. § 18 Abs. 3 Satz 1 TVöD-AT erhöht sich in jedem Jahr um das im Kalenderjahr 2006 vom Arbeitgeber nach § 4 Abs. 4 BZT-G/NRW bereitgestellte Finanzvolumen für Leistungszuschläge.
- (2) ¹Beschäftigten, die im Kalenderjahr 2006 Leistungszuschläge erhalten haben, wird eine bis zum 31. Dezember 2011 befristete, persönliche Besitzstandszulage gezahlt. ²Sie wird - insoweit ohne eigene Leistungsbewertung - vorab aus dem erhöhten tarifvertraglichen Gesamtvolumen nach Absatz 1 Satz 1 gezahlt. ³Das tarifvertragliche Gesamtvolumen wird im Übrigen insgesamt als Leistungsentgelt nach den Regelungen des jeweiligen betrieblichen Systems gemäß § 18 TVöD-AT ausbezahlt.
- (3) ¹Die Besitzstandszulage für Beschäftigte gem. Absatz 2 Satz 1 beträgt

- im Kalenderjahr 2007	100 %
- im Kalenderjahr 2008	80 %
- im Kalenderjahr 2009	60 %
- im Kalenderjahr 2010	40 %
- im Kalenderjahr 2011	20 %

des im in der Zeit vom 01.01.2006 bis 31.12.2006 monatlich durchschnittlich gezahlten, persönlichen Leistungszuschlages, ohne Verrechnung mit anderen Leistungsentgelten nach § 18 TVöD-AT.

²Die Besitzstandszulage ist zusatzversorgungspflichtig. ³Bei der Berechnung der Jahressonderzahlung (§ 20 TVöD-AT) und der Entgeltfortzahlung (§ 21 TVöD-AT) bleibt sie unberücksichtigt.

⁴Die Besitzstandszulage kann bei erheblich unter dem Durchschnitt liegenden Leistungen entzogen werden. ⁵Vorher ist die Betriebliche Kommission (§ 18 Abs. 7 TVöD-AT) zu hören.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 1:

Nr. 1: Betrieblich können - abhängig von bisheriger Praxis - die persönlichen Besitzstandszulagen nach einem Durchschnitt von mehreren Jahren bemessen werden.

Nr. 2: ¹In den Ausnahmefällen, in denen Arbeiter/innen Leistungszuschläge in langjähriger Praxis in gleichbleibender Höhe erhalten haben, kann für diese Beschäftigten der Stufenplan nach Satz 1 betrieblich abweichend gestaltet werden. ²Auch in diesen Fällen muss die Umwidmung bisheriger Leistungszuschläge nach § 4 Abs. 4 BZT-G/NRW in Leistungsentgelt nach § 18 TVöD-AT gem. vorstehender Regelung spätestens im Jahr 2012 erreicht werden.

- (4) Die vorstehenden Absätze finden nur insoweit Anwendung, als die bisherigen Leistungszuschläge nach dem Inkrafttreten des TVöD und vor dem 22. November 2006 nicht rechtswirksam verändert worden sind.

Protokollerklärung zu § 4:

Sieht das betriebliche System nach § 18 TVöD-AT für Bereiche mit überwiegend gewerblichen Beschäftigten eigene Teilbudgets vor, soll der verbleibende Differenzbetrag zwischen dem im Kalenderjahr 2006 gem. § 4 Abs. 4 BZT-G/NRW bereitgestellten Finanzvolumen für ehemalige Leistungs-zuschläge und den jeweils ausgezahlten Besitzstandszulagen nach Absatz 3 Satz 1 bis zum 31. Dezember 2018 regelmäßig in diesen Bereichen ausgezahlt werden.

Niederschriftserklärung zu § 4 Abs. 4:

Der in Absatz 4 geregelte Bestandsschutz für Änderungen im Zeitfenster vom 01. Oktober 2005 bis zum 22. November 2006 bezieht sich nicht auf Einzelkorrekturen individueller Leistungszuschläge.

Erschwerniszuschläge

(zu § 19 Abs. 5 TVöD-AT i.V.m. § 23 Abs. 1 TVÜ-VKA)

- (1) Die Regelungen der Absätze 2 bis 7 gelten für Beschäftigte i.S.d. § 38 Abs. 5 Satz 2 TVöD-AT.
- (2)
 - a) Für zeitweilig zu leistende außergewöhnliche Arbeiten im Sinne des § 19 TVöD-AT werden Erschwerniszuschläge im Rahmen des Verzeichnisses der außergewöhnlichen Arbeiten (Anhang zu § 5 TVöD – NRW Teil A) für die jeweilige Dauer dieser Arbeiten gezahlt, sofern der/die Beschäftigte insgesamt mindestens 30 Minuten in einer Schicht erschwerniszuschlagsberechtigende Arbeiten leistet.
 - b) Beschäftigte, die beruflich üblich derartige Arbeiten zu verrichten haben und deshalb in Entgeltgruppe 4 Abschnitt b oder c eingruppiert sind, erhalten nur die in dem Verzeichnis der außergewöhnlichen Arbeiten in Klammern vorgesehenen Erschwerniszuschläge. Das gleiche gilt für Schweißer und Thermitschweißer bei Ausführung der unter den Positionen A 54 a) bis e) des Verzeichnisses genannten Arbeiten.
- (3) Die in Abschnitt A (Allgemeiner Teil) des Verzeichnisses aufgeführten Arbeiten sind in allen Verwaltungen und Betrieben zuschlagsberechtigend, die in den übrigen Abschnitten des Verzeichnisses aufgeführten Arbeiten sind es nur in dem im jeweiligen Abschnitt genannten Fachbereich. Hierbei ist der Fachbereich maßgeblich, der die Tätigkeit erfasst, die der/dem Beschäftigten übertragen wird.
- (4) Beim Zusammentreffen mehrerer Erschwerniszuschläge wird nur der höhere Erschwerniszuschlag gezahlt. Bei der Feststellung, welcher Zuschlag der höhere ist, gilt bei Rahmenentgelten (z.B. bis 1,98 €) deren höchster Wert.
 Werden durch eine Arbeit die Merkmale einer Position des Abschnitts A und gleichzeitig diejenigen einer Position im Abschnitt eines Fachbereichs erfüllt, ist nur der unter dem jeweiligen Fachbereich vorgesehene Zuschlag zu zahlen.
- (5) Die im Verzeichnis der außergewöhnlichen Arbeiten (Anhang zu § 5 TVöD- NRW Teil A) festgelegten Beträge erhöhen sich jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz wie das Grundentgelt der Entgeltgruppe 6 Stufe 2 der Anlage A (VKA) zum TVöD-AT. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

Protokollerklärung zu Abs. 5 Satz 1:

Abweichend von Satz 1 erhöhen sich die Erschwerniszuschläge wie folgt:

Ab Januar 2008 um 5,1 v. H., ab 1. März 2014 um 3,3 v.H., ab 1. März 2018 um 3,19 v.H., ab 1. April 2019 um 3,09 v.H., ab 1. März 2020 um 1,06 v.H., ab 01. April 2021 um 1,4 v.H. und ab 01. April 2022 um 1,8 v.H..

- (6) Für den Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland tritt an die Stelle der Bestimmungen in Abs. 2 Buchst. a 2. Halbsatz und in Buchst. b sowie in Abs. 3 folgende Regelung:

Die Erschwerniszuschläge werden - soweit sie nicht tarifvertraglich pauschaliert sind - nur für die Arbeitszeit gezahlt, in der zuschlags-berechtigte Arbeiten verrichtet werden. Vorbereitung und Wegezeiten bleiben unberücksichtigt. Entsprechende Arbeitszeiten werden monatlich zusammengezählt. Ergibt sich hiernach eine nicht volle Stunde, so bleibt sie unberücksichtigt.

Abschnitt A bis M des Verzeichnisses der außergewöhnlichen Arbeiten (Anhang zu § 5 Abs. 2 TVöD–NRW) finden keine Anwendung; es gilt ausschließlich der Abschnitt N.

- (7) Soweit aufgrund einer bestehenden örtlichen oder betrieblichen Regelung für die/den Beschäftigten im Verhältnis zu Abs. 1 bis 6 günstigere Bestimmungen gelten, bleiben diese unberührt.

§ 6

Jubiläumsgeld

(zu § 23 Abs. 2 TVöD-AT)

¹Beschäftigte, die aus dem BAT oder BMT-G in den TVöD übergeleitet worden sind, erhalten bei ununterbrochen fortbestehendem Arbeitsverhältnis mit Vollendung einer Beschäftigungszeit von 50 Jahren (§ 34 Abs. 3 Satz 1 und 2 TVöD-AT) ein Jubiläumsgeld von 520 Euro. ²§ 23 Abs. 2 TVöD bleibt im Übrigen unberührt.

§ 7

Kassenverlustentschädigung

¹Die bisherigen Regelungen zu Kassenverlustentschädigungen im BZT-A/NRW oder BZT-G/NRW gelten bis zum 31. Dezember 2007 fort. ²Danach stellen alle Arbeitgeber die Beschäftigten von der Haftung für entsprechende Verluste frei oder sie versichern ggf. diese Risiken, sofern kein Vorsatz oder keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt. ³Die Nachwirkung ist ausgeschlossen.

§ 8**Zusatzurlaub****(zu § 15 Abs. 2 TVÜ-VKA i.V.m. § 27 TVöD-AT)**

§ 15 Abs. 2 TVÜ-VKA findet bis zum Inkrafttreten einer ablösenden landesbezirklichen Regelung Anwendung.

§ 9**Fahrradentschädigung**

Benutzt der Beschäftigte aus dienstlichen Gründen mit Zustimmung des Arbeitgebers ein eigenes Fahrrad, erhält er dafür monatlich 10,23 Euro.

§ 10**Schutzkleidung**

Der Tarifvertrag über die Gestellung von Schutzkleidung vom 20. November 1979 findet bis zum Inkrafttreten einer ablösenden landesbezirklichen Regelung Anwendung.

§ 11**Bisherige landesbezirkliche Vorschriften****(zu § 2 Abs. 2 TVÜ-VKA)**

Dieser Tarifvertrag ersetzt im Geltungsbereich der Besonderen Teile Verwaltung Entsorgung und Flughäfen die bisherigen landesbezirklichen Regelungen zum BAT und BMT-G.

§ 11a

Eingruppierung

¹Die Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA gilt nicht für die Beschäftigten im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 2 TVöD-AT, die von den Besonderen Teilen Verwaltung, Entsorgung und Flughäfen des TVöD erfasst werden und in einem Arbeitsverhältnis zu einem Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Nordrhein-Westfalen stehen. ²Für diese Beschäftigten gilt das Eingruppierungsverzeichnis im Anhang zu § 11a Teil A. ³Für die Überleitung gilt Abschnitt IVb TVÜ-VKA entsprechend.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit seinen Teilen A und V am 01. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Die Teile dieses Tarifvertrages können jeweils selbstständig mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden, erstmalig zum 31. Dezember 2008. ²§ 3a Teil A kann mit der Frist des Satzes 1 gesondert gekündigt werden. ³Das Eingruppierungsverzeichnis im Anhang zu § 11a Teil A ist frühestens zum 31. Dezember 2020 kündbar.

Teil V

Verwaltung

Nr. 1 Geltungsbereich

Die Regelungen dieses Teils gelten für die von § 1 dieses Tarifvertrages erfassten Beschäftigten, welche unter den Geltungsbereich des TVöD-V fallen.

Nr. 2 Schulhausmeister (zu Anlage D. 9 Nr. 2 TVöD-V)

§ 1

Pflichten des Schulhausmeisters, Besondere Entgelte

- (1) ¹Der Schulhausmeister ist verpflichtet, die mit dem Schulbetrieb sowie mit der Benutzung der Räumlichkeiten für nichtschulische Zwecke üblicherweise zusammenhängenden Arbeiten, das sind insbesondere Reinigungsarbeiten, Beaufsichtigung von Hilfskräften, Ordnungsdienst, Schreib- und ähnliche Arbeiten, dienstliche Gänge, etwaige Reparaturen, Bedienung der Heizung und Versorgung von Öfen einschließlich der Nebenarbeiten und andere sich aus dem Schulbetrieb ergebende Arbeiten, zu verrichten.

²Eine Arbeitsanweisung ist nach den von den Tarifvertragsparteien als Anhang vereinbarten Richtlinien aufzustellen.

- (2) ¹Die Verpflichtung des Schulhausmeisters zu den täglichen Reinigungsarbeiten beschränkt sich im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit im Regelfall an Schulen mit einer Reinigungsfläche

bis 1.500 qm auf 481 qm
 von mehr als 1.500 qm bis 1.750 qm auf 409 qm
 von mehr als 1.750 qm bis 2.000 qm auf 337 qm
 von mehr als 2.000 qm bis 2.250 qm auf 265 qm
 von mehr als 2.250 qm bis 2.500 qm auf 193 qm
 von mehr als 2.500 qm bis 2.750 qm auf 120 qm
 von mehr als 2.750 qm bis 3.000 qm auf 48 qm.

²Bei einer Reinigungsfläche von über 3.000 qm entfällt die Verpflichtung zu Reinigungsarbeiten.

Protokollerklärung zu Abs. 2:

Wenn sich durch die nichttägliche Reinigung das täglich vorgesehene Arbeitsquantum des Schulhausmeisters verringert, können dadurch entstehende Freiräume mit anderen Schulhausmeisteraufgaben ausgefüllt werden.

- (3) ¹Für die Reinigung über die Pflichtgrenze hinaus werden Putzhilfen gestellt. ²An Schulen mit einer Reinigungsfläche bis 1100 qm kann die Reinigung der gesamten Fläche dem Schulhausmeister übertragen werden. ³Für die 481 qm übersteigende Reinigungsfläche wird ihm, wenn in der 6-Tage-Woche gereinigt wird, monatlich für 6 qm ein Entgelt in Höhe des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 2 Stufe 2 gezahlt; wird die Schule an weniger als 6 Tagen in der Woche gereinigt, vermindert sich das Entgelt entsprechend. ⁴Absatz 6 findet neben diesen Vorschriften keine Anwendung.

(4) ¹Bei der Berechnung der Reinigungsfläche der Schule gelten

1 qm Fußboden	= 1 qm Reinigungsfläche
1 qm Fußboden in Lehrschwimmbhallen	= 1 qm Reinigungsfläche
1 qm Fußboden in Dusch-, Wasch- und Baderäumen sowie in Kochküchen	= 1,5 qm Reinigungsfläche
1 qm Fußboden in Aborräumen	= 2 qm Reinigungsfläche
1 qm Fußboden in Werkstätten, Werkräumen einschließlich Nebenräumen, Fahrrad- und Motorradräumen und der Zugänge, wenn sie innerhalb des Gebäudes liegen,	
a) die einer regelmäßigen täglichen Reinigung unterliegen, für die der Schulhausmeister verantwortlich ist,	= 1 qm Reinigungsfläche

Protokollerklärung zu Abs. 4 Buchst. a:

Die Tarifvertragsparteien erklären, dass es für die Anwendung dieser Vorschrift unschädlich ist, wenn die Reinigung z. B. an schulfreien Tagen nicht durchgeführt wird.

b) die nicht einer regelmäßigen täglichen Reinigung unterliegen oder wenn der Schulhausmeister für die Reinigung nicht verantwortlich ist,	= 0,25 qm Reinigungsfläche
1 qm Fußboden in überdachten Wandelgängen	= 0,25 qm Reinigungsfläche
1 qm Fußboden in überdachten Pausenhöfen	= 0,25 qm Reinigungsfläche
1 qm Fußboden in geschlossenen Pausenhallen	= 0,50 qm Reinigungsfläche
1 Treppenstufe	= 1 qm Reinigungsfläche

²Keller- und Bodenräume sowie Hofflächen werden in die Reinigungsfläche nicht eingerechnet.

(5) ¹In Anwendung des Abschnitts A des Anhangs zu § 9 TVöD-V gelten für Schulhausmeister, in deren Tätigkeit regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten fallen, folgende besondere Regelungen zu § 6 Abs. 1 Satz 1 TVöD-V:

²Die Summe aus den faktorisierten Bereitschaftszeiten und der Vollarbeitszeit darf die Arbeitszeit nach § 6 Abs. 1 TVöD-V nicht überschreiten. ³Die Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten darf durchschnittlich 46,75*) Stunden wöchentlich nicht überschreiten. ⁴Bereitschaftszeiten sind die Zeiten, in denen sich der Schulhausmeister am Arbeitsplatz oder einer anderen vom Arbeitgeber

bestimmten Stelle zur Verfügung halten muss, um im Bedarfsfall die Arbeit selbstständig, ggf. auch auf Anordnung, aufzunehmen und in denen die Zeiten ohne Arbeitsleistung überwiegen. ⁵Bereitschaftszeiten werden zur Hälfte als Arbeitszeit gewertet (faktoriert). ⁶Bereitschaftszeiten werden innerhalb von Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit nicht gesondert ausgewiesen.

Niederschriftserklärung zu Absatz 5 Satz 3:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass bei zukünftigen Veränderungen der wöchentlichen Arbeitszeit ebenfalls eine Anpassung der Summe aus Vollarbeitszeiten und Bereitschaftszeiten vorgenommen wird.

- (6) ¹Die auf Anordnung über 46,75 Stunden wöchentlich hinaus geleisteten Arbeitsstunden werden, soweit sie nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden, zu Dreivierteln, und die an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen geleisteten Arbeitsstunden werden voll mit dem Überstundenentgelt gemäß § 8 Abs. 1.1 TVöD-V zuzüglich des Zeitzuschlags für Überstunden nach § 8 Abs. 1 Buchst. a) TVöD-V vergütet. ²Zeitzuschläge nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b) bis f) TVöD -V stehen für Überstunden und für Arbeitsleistungen während der regelmäßigen Arbeitszeit nicht zu.

³Als Arbeitsstunden werden in den Fällen der Benutzung von Schulräumen, Turnhallen oder sonstigen Einrichtungen für schulische oder nichtschulische Zwecke nur die Belegungszeiten gewertet. ⁴Vor- und Abschlussarbeiten werden nicht berücksichtigt.

⁵Bei einem Freizeitausgleich nach § 8 Abs. 1.1 TVöD-V sind die Überstunden in dem Verhältnis zu berücksichtigen, in dem ihre Vergütung zzgl. Zeitzuschlägen zu der für regelmäßige Arbeitszeit steht.

Protokollerklärung zu Abs. 6 Satz 1:

Der auf die Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts im Sinne des § 8 Abs. 1.1 Satz 2 TVöD-V ist auf der Grundlage der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) TVöD-V zu berechnen.

Protokollerklärung zu Abs. 6 Satz 3:

Als Belegungszeiten gelten die tatsächlichen Benutzungszeiten.

Wird der Schulhausmeister außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit zur Schnee- und Eisbeseitigung herangezogen, werden die geleisteten Arbeitsstunden, soweit sie nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden, voll als Überstunden vergütet.

- (7) ¹Der Schulhausmeister, der auf Veranlassung des Arbeitgebers außerhalb des Schulgeländes wohnt und dessen Wohnung vom Schulgelände mehr als 1 km entfernt liegt, erhält, wenn er sich zur Ableistung von Überstunden (Abs. 6 Unterabs. 1) von seiner Wohnung zum Schulgelände begeben muss, für die Zurücklegung des Weges eine angemessene Entschädigung. ²Die Höhe der Entschädigung ist durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag zu vereinbaren. ³Die Wegezeit wird nicht als Arbeitszeit (Überstunden) gerechnet.

Protokollerklärung zu Abs. 7:

Stellt die Verpflichtung des Schulhausmeisters, die Dienstwohnung zu beziehen, eine besondere Härte dar und kann den dienstlichen Belangen auch ohne Beziehen der Dienstwohnung ausreichend entsprochen werden, kann der Schulhausmeister auf seinen Antrag vom Beziehen der Dienstwohnung befreit werden.

- (8) ¹Dem Schulhausmeister, der Öfen oder Heizungsanlagen zu versorgen hat, ist zur Abgeltung des außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit anfallenden Arbeitsaufwandes und ggf. der körperlichen Mehrbelastung eine angemessene Entschädigung zu gewähren. ²Die Höhe der Entschädigung wird durch betriebliche Regelung oder durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag vereinbart; Abs. 6 findet daneben keine Anwendung.

- (9) ¹Es sind eingruppiert:

Schulhausmeister mit einer nach Abs. 4 errechneten Reinigungsfläche

- a) bis 1.500 qm in Entgeltgruppe 3
- b) von mehr als 1.500 qm bis 4.250 qm in Entgeltgruppe 5
- c) von mehr als 4.250 qm bis 7.500 qm in Entgeltgruppe 6
- d) von mehr als 7.500 qm in Entgeltgruppe 7.

²Schulhausmeister nach Satz 1 Buchst. d mit einer Reinigungsfläche von mehr als 10.250 qm erhalten eine Entgeltgruppenzulage in Höhe von 3,5 Prozent ihres jeweiligen Tabellenentgelts, höchstens jedoch nach Stufe 6

³Für die Überleitung gilt Abschnitt IVb TVÜ-VKA entsprechend.

- (10) ¹Der Schulhausmeister ist auf Anordnung des Arbeitgebers verpflichtet, in Krankheitsfällen, während eines Sonderurlaubs (§ 28 TVöD-V) und während einer Abwesenheit nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz bis zur Dauer von insgesamt 12 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres für eine Vertretung zu sorgen.

²Wird die Vertretung vom Schulhausmeister in den vorgenannten Fällen gestellt, erhält er für jeden Vertretungstag ein pauschales Entgelt in Höhe des achtfachen Satzes des auf eine Stunde entfallenden Anteils des jeweils am 01. Dezember geltenden Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 3 Stufe 3.

- (11) ¹Der Schulhausmeister ist auf Anordnung des Arbeitgebers verpflichtet, bei sonstiger Abwesenheit mit Ausnahme des Erholungsurlaubs einschl. eines Zusatzurlaubs (§§ 26 und 27 TVöD-V) innerhalb eines Kalenderjahres für eine Vertretung zu sorgen. ²Dafür erhält er ein pauschales Jahresentgelt in Höhe des 75fachen Satzes des auf eine Stunde entfallenden Anteils des jeweils am 1. Dezember geltenden Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 3 Stufe 3.

- (12) Das pauschale Jahresentgelt ist ganz oder teilweise mit dem Entgelt des Monats Dezember zu zahlen; in den Fällen des Abs. 10 spätestens mit der Vergütung des Monats Februar des darauffolgenden Kalenderjahres.

- (13) Wenn der Schulhausmeister im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber während seines Erholungsurlaubs für eine Vertretung sorgt, erhält er hierfür je Arbeitstag ein Entgelt in Höhe des vierfachen des auf eine Stunde entfallenden Anteils des jeweils geltenden Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 2 Stufe 4.
- (14) ¹Falls für den Vertreter Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind, wird der anteilige Arbeitgeberbeitrag vom Arbeitgeber getragen. ²Die Entgelte nach den Absätzen 10, 11 und 13 sind nicht zusatzversorgungspflichtig.

Protokollerklärung zu Abs. 11:

Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres, wird das pauschale Entgelt nur gezahlt, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens 5 Monate bestanden hat.

- (15) Der dem Schulhausmeister zustehende Erholungsurlaub wird grundsätzlich während der Schulferien gewährt.

§ 2

Pauschalierung von Sonderentgelten

Die dem Schulhausmeister zustehenden Sonderentgelte können durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag insgesamt oder teilweise pauschaliert werden.

Nr. 3

Kreisstraßen- und Kreiswegewärter im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

§ 1

Anwendung des Tarifrechts der VKA und des KAV NW

Auf die beim Bau und bei der Unterhaltung von Straßen tätigen Beschäftigten, die von den im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe gelegenen Kreisen beschäftigt werden, findet das im Bereich der VKA für Beschäftigte geltende Tarifrecht einschließlich des dazu im Bereich des KAV NW vereinbarten landesbezirklichen Rechts mit den sich aus den nachstehenden Vorschriften ergebenden Abweichungen Anwendung.

§ 2

Abweichungen vom TVöD-V und vom TVöD-NRW

- (1) Der TVöD vom 13. September 2005 findet in der jeweils gültigen durchgeschriebenen Fassung des TVöD für den Bereich Verwaltung (TVöD-V) mit

nachstehenden Abweichungen Anwendung.

- (2) § 6 Abs. 1 Buchst. b) TVöD–V findet für Kraftfahrer, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2007 begonnen hat, mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen Anwendung:

Die dienstplanmäßige Arbeitszeit der Kraftfahrer beginnt 15 Minuten vor der dienstplanmäßigen Arbeitszeit der übrigen Beschäftigten. Die Kraftfahrer erhalten für die verlängerte Arbeitszeit eine monatliche Zulage, die sich aus Absatz 8 Buchst. a) ergibt.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Bei Kraftfahrern, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. Dezember 2006 begonnen hat sowie bei Beschäftigten, die vorübergehend als Kraftfahrer tätig sind, sind entsprechende Rüstzeiten, soweit sie betrieblich erforderlich sind, in einem Dienstplan gesondert auszuweisen.

- (3) § 8 Abs. 3 TVöD–V findet mit folgender Ergänzung Anwendung:

Rufbereitschaftsstunden sind unter Berücksichtigung betrieblicher Belange gleichmäßig zu verteilen und - soweit voraussehbar - spätestens am Vortag anzukündigen.

- (4) Wird der Beschäftigte außerhalb der dienstplanmäßigen Arbeitszeit zur Arbeitsleistung herangezogen, ohne dass Rufbereitschaft für ihn angeordnet ist, wird die hierfür erforderliche Wegezeit bis zu höchstens einer Stunde täglich mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge nach § 8 Abs. 1 TVöD–V bezahlt. Fahrtkostenerstattung wird nicht gewährt. § 8 Abs. 3 Satz 6 TVöD–V gilt entsprechend.
- (5) Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d) beträgt der Zeitzuschlag bei Feiertagsarbeit

- | | |
|--------------------------|----------|
| – ohne Freizeitausgleich | 200 v.H. |
| – mit Freizeitausgleich | 100 v.H. |

Satz 2 der Protokollerklärung zu § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d) TVöD–V findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der zu zahlende Höchstsatz 300 v.H. beträgt.

- (6) An die Stelle von § 19 TVöD–V und des Verzeichnisses der außergewöhnlichen Arbeiten zu § 5 Teil A TVöD–NRW tritt die folgende Regelung:
- a) Für Arbeiten, die den Beschäftigten einer außergewöhnlichen Beschmutzung

des Körpers oder der eigenen Arbeitskleidung aussetzen, außergewöhnlich gefährlich, gesundheits-schädigend oder ekelerregend sind oder unter besonders erschwerenden Umständen ausgeführt werden müssen, wird monatlich je nach Grad der Erschwernis ein pauschalierter Erschwerniszuschlag gezahlt, der sich aus Absatz 8 Buchst. b ergibt.

b) Neben dem pauschalieren Erschwerniszuschlag nach Buchst. a wird für folgende Arbeiten im Winterdienst ein Erschwerniszuschlag, der sich aus Absatz 8 Buchst. c ergibt, als Tagespauschalbetrag gezahlt, wenn diese Arbeiten einen wesentlichen Teil der Arbeitszeit in Anspruch nehmen:

aa) Für Arbeiten im Winterdienst, die von der Pritsche des Fahrzeuges aus geleistet werden, der Erschwerniszuschlag der Klasse I.

bb) Für Fahrer und Beifahrer von Schnee- und Eisträumgeräten der Erschwerniszuschlag der Klasse II.

Sofern der Beschäftigte an einem Tage mindestens drei Stunden über die dienstplanmäßige Arbeitszeit hinaus erschwerniszuschlag-berechtigte Arbeiten nach Satz 1 ausführt, wird dafür ein Erschwerniszuschlag gesondert gewährt. Die Höhe des Erschwerniszuschlages wird tarifvertraglich gesondert festgelegt.

c) Beschäftigte der Entgeltgruppen 5, 6 und 7, die auf Anordnung auf einer Baustelle mit Aufgaben in der Bauüberwachung, Vermessung bzw. Material- und Verdichtungsprüfung eingesetzt sind, erhalten einen Erschwerniszuschlag für jede Stunde, in der entsprechende Arbeiten verrichtet werden. Ergeben sich bei der täglichen Abrechnung Bruchteile einer Stunde, so werden sie auf eine volle Stunde aufgerundet. Der Zuschlag ist nicht zusatzver-sorgungspflichtig. Die Höhe des Erschwerniszuschlages ergibt sich aus Absatz 8 Buchst. d.

(7) An die Stellen von § 23 Abs. 3.1 TVöD–V treten die folgenden Regelungen:

a) Stehen dem vollbeschäftigten Beschäftigten, der am 30. September 1999 bei einem unter diesen Tarifvertrag fallenden Kreis im Straßenunterhaltungsdienst tätig war, und dessen Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 1999 bei demselben Kreis fortbestanden hat und der ständig im Außendienst eingesetzt wird (z.B. im Kolonnendienst, Streckenwartungsdienst, Bauaufsichtsdienst) für einen Kalendermonat nicht Tagegelder nach dem Reisekostenrecht in Höhe von mindestens 23, 01 Euro zu, so erhält er eine Reisekostenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Summe der Tagegelder und diesem Mindestbetrag.

b) Hat der Beschäftigte in einem Kalendermonat an einzelnen Arbeitstagen nicht gearbeitet, so verringert sich der Mindestbetrag nach Buchst. a für jeden nicht

geleisteten Arbeitstag um 1,05 Euro. Buchst. a findet keine Anwendung, wenn der Beschäftigte in einem Kalendermonat an keinem Tag gearbeitet hat.

- c) Der nicht vollbeschäftigte Beschäftigte im Sinne des Buchst. a erhält für jeden geleisteten Arbeitstag eine Reisekostenzulage in Höhe von 1,05 Euro. Auf den sich hiernach für den Kalendermonat ergebenden Gesamtbetrag werden die für den entsprechenden Zeitraum zustehenden Tagegelder nach LRKG NW angerechnet.
- d) Der Beschäftigte erhält an den Tagen, an denen er in der Bauüberwachung eingesetzt wird, für den Weg von der Wohnung zur Baustelle und zurück eine Wegstreckenentschädigung.
- e) Der Berechnung der Wegstreckenentschädigung wird die kürzeste über öffentliche Wege führende Verbindung zugrunde gelegt; dabei bleibt die Entfernung zwischen seiner Wohnung und der Dienststelle unberücksichtigt. Außerdem wird die Wegstreckenentschädigung nicht gezahlt für den Teil des Weges, den der Beschäftigte auf Fahrzeugen des Arbeitgebers zurücklegt. Die Mitfahrt ist freiwillig und rechnet nicht als Arbeitszeit. Dieses gilt entsprechend für den Weg von der Baustelle zur Wohnung.
- f) Die Wegstreckenentschädigung beträgt für jeden angefangenen Kilometer des Weges nach Buchst. d 0,16 Euro.
- g) Verlegt der Beschäftigte nach seiner Einstellung seine Wohnung und verlängert sich dadurch der Weg zwischen Wohnung und Baustelle, so wird Wegstreckenentschädigung höchstens für die Entfernung gezahlt, die bei Beibehaltung der bisherigen Wohnung der Berechnung der Wegstreckenentschädigung zugrunde zu legen wäre.
- h) Ansprüche nach § 23 Abs. 3.1 TVöD–V sind ausgeschlossen.

(8) Die vorstehend benannten Zulagen und Zuschläge werden in folgender Höhe gewährt:

a) Die monatliche Zulage für Kraftfahrer gem. Absatz 2 beträgt ab

aa) für Kraftfahrer der Entgeltgruppen 6 und 7

ab 01.04.2021 112,51 €

ab 01.04.2022 114,54 €

bb) für Kraftfahrer der Entgeltgruppe 5

ab 01.04.2021 107,90 €

ab 01.04.2022 109,84 €

Protokollerklärung zu Buchst. a):

Soweit Kraftfahrer in den Entgeltgruppen 4 und 8 vor dem 1. Januar 2007 eine Zulage für die verlängerte Arbeitszeit noch erhalten haben, bleibt diese unberührt.

b) Der monatliche pauschalierte Erschwerniszuschlag gem. Absatz 6 Buchst. a beträgt

ab 01.04.2021 75,63 €

ab 01.04.2022 76,99 €

c) Der Erschwerniszuschlag (Tagespauschalbetrag) gem. Absatz 6 Buchst. b beträgt

aa) in der Klasse I

ab 01.04.2021 9,47 €

ab 01.04.2022 9,64 €

bb) in der Klasse II

ab 01.04.2021 8,18 €

ab 01.04.2022 8,33 €

d) Der Erschwerniszuschlag für Beschäftigte der Entgeltgruppen 5, 6 und 7 gem. Absatz 6 Buchst. c beträgt je Stunde

ab 01.04.2021 0,62 €

ab 01.04.2022 0,63 €

e) Die unter Buchst. a) bis d) festgelegten Zulagen und Zuschläge erhöhen sich zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundert-Satz wie das Monatstabellenentgelt der Entgeltgruppe 6 Stufe 2 der Anlage A zum TVöD–V. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

(9) An die Stelle des Tarifvertrages über die Gestellung von Schutzkleidung (Unfallschutz/ Arbeitsschutz) und Dienstkleidung (TV-Schutzkleidung) vom 20. November 1979 tritt die folgende Regelung:

a) Als Schutzkleidung erhält der Beschäftigte

aa) jährlich eine Sommermütze,

bb) alle zwei Jahre eine Wintermütze, einen blauen Arbeitsanzug mit 2 Hosen oder auf Wunsch des Beschäftigten 2 Latzhosen,

- cc) alle drei Jahre einen Manchesteranzug mit 2 Hosen und ein Paar Gummistiefel,
- dd) alle vier Jahre eine Winterjacke und einen Regenmantel oder auf Wunsch des Beschäftigten eine Regenjacke.

Protokollerklärung zu Buchst. a Unterbuchst. cc:

Anstelle des Manchesteranzuges mit 2 Hosen kann auf Wunsch des Beschäftigten auch ein weiterer blauer Arbeitsanzug mit 2 Hosen zur Verfügung gestellt werden.

- b) Die Zuständigkeit für Reinigung und Instandsetzung ist nach den speziellen betrieblichen Bedürfnissen durch Dienstvereinbarung zu regeln.

**§ 3
Eingruppierung**

- (1) § 11a Satz 2 Teil A einschließlich des Eingruppierungsverzeichnis gilt nicht.
- (2) Die Beschäftigten nach § 1 werden wie folgt eingruppiert:

Entgeltgruppe 3

Anzulehnende Beschäftigte

Entgeltgruppe 4

1. Angelernte Beschäftigte nach sechsmonatiger Tätigkeit in der Entgeltgruppe 3.
2. Straßenunterhaltungsbeschäftigte
3. Straßenbaubeschäftigte, die am 1. Juli 1991 bereits in der Lohngruppe 5 des Anhangs 1 zum Kreisstraßenwärter-TV/WL in der bis zum 31. Dezember 1990 geltenden Fassung eingruppiert waren und über den 1. Juli 1991 hinaus beim gleichen Arbeitgeber ununterbrochen weiterbeschäftigt werden, die am 31. Dezember 2016 in der Lohngruppe 4a Fallgruppe 3 des Anhangs 1 zum Kreisstraßenwärter-TV/WL in der bis zum 31. Dezember 1990 geltenden Fassung eingruppiert waren.

Entgeltgruppe 5

Kraftwagenfahrer

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte mit einer erfolgreich abgeschlossenen mindestens dreijährigen Ausbildung als Straßenwärter, die in ihrem erlernten oder einem diesen verwandten Beruf beschäftigt werden.
2. Beschäftigte mit einer erfolgreich abgeschlossenen handwerklichen Ausbildung von mindestens drei Jahren, die in ihrem erlernten oder einem diesen verwandten Beruf beschäftigt werden.
3. Handwerker, die am 1. Juli 1991 bereits in die Lohngruppe 3 Fallgruppe 2 des Anhangs 1 zum Kreisstraßenwärter-TV/WL in der bis zum 31. Dezember 1990 geltenden Fassung eingruppiert waren und über den 1. Juli 1991 hinaus beim gleichen Arbeitgeber ununterbrochen weiterbeschäftigt werden und die am 31. Dezember 2016 in der Lohngruppe 6a Fallgruppe 2 des Anhangs 1 zum Kreisstraßenwärter-TV/WL in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung eingruppiert waren.
4. Kraftfahrer, die am 1. Juli 1991 bereits in der Lohngruppe 3 Fallgruppe 3 des Anhangs 1 zum Kreisstraßenwärter-TV/WL in der bis zum 31. Dezember 1990 geltenden Fassung eingruppiert waren und über den 1. Juli 1991 hinaus beim gleichen Arbeitgeber ununterbrochen weiterbeschäftigt werden und die am 31. Dezember 2016 in der Lohngruppe 6a Fallgruppe 4 des Anhangs 1 zum Kreisstraßenwärter-TV/WL in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung eingruppiert waren.

(Kraftfahrer sind Beschäftigte, die ständig mit der Führung und laufenden Wartung eines Kraftfahrzeuges beschäftigt sind).

5. Kraftwagenfahrer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung nach der Berufskraftfahrer-Ausbildungsordnung für Kraftfahrzeuge, deren zulässiges Gesamtgewicht mehr als 7,5 t beträgt die am 31. Dezember 2016 in der Lohngruppe 6a Fallgruppe 3 des Anhangs 1 zum Kreisstraßenwärter-TV/WL in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung eingruppiert waren.
6. Oberstraßenwärter

(Oberstraßenwärter sind Straßenwärter der Fallgruppe 1, die für die Dauer als Kolonnenführer, Streckenwart, Bauaufseher oder Bauwart eingesetzt sind. Sie erhalten in entsprechender Anwendung des § 3b Teil A TVöD-NRW eine Funktionszulage in Höhe von 253,38 Euro. Die Zulage nimmt an allgemeinen Tarifierhöhungen teil).

Entgeltgruppe 7

1. Handwerker, die überwiegend selbständig arbeiten, deshalb am 1. Juli 1991 bereits in der Lohngruppe 2 Fallgruppe 1 des Anhangs 1 zum Kreisstraßenwärter-TV/WL

in der bis zum 31. Dezember 1990 geltenden Fassung eingruppiert waren und über den 1. Juli 1991 hinaus beim gleichen Arbeitgeber ununterbrochen weiterbeschäftigt werden und die am 31. Dezember 2016 in der Lohngruppe 7a Fallgruppe 2 des Anhangs 1 zum Kreisstraßenwärter-TV/WL in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung eingruppiert waren.

2. Kraftfahrer mit einschlägiger handwerklicher Ausbildung, die auch Reparaturen an Kraftfahrzeugen ausführen, deshalb am 1. Juli 1991 bereits in die Lohngruppe 2 Fallgruppe 2 des Anhangs 1 zum Kreisstraßenwärter-TV/WL in der bis zum 31. Dezember 1990 geltenden Fassung eingruppiert waren und über den 1. Juli 1991 hinaus beim gleichen Arbeitgeber ununterbrochen weiterbeschäftigt werden und die am 31. Dezember 2016 in der Lohngruppe 7a Fallgruppe 3 des Anhangs 1 zum Kreisstraßenwärter-TV/WL in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung eingruppiert waren.
3. Oberstraßenwärter, die am 1. Juli 1991 bereits in die Lohngruppe 1a des Anhangs 1 zum Kreisstraßenwärter-TV/WL in der bis zum 31. Dezember 1990 geltenden Fassung eingruppiert waren und über den 1. Juli 1991 hinaus beim gleichen Arbeitgeber ununterbrochen weiterbeschäftigt werden und die am 31. Dezember 2016 in der Lohngruppe 7a Fallgruppe 1 des Anhangs 1 zum Kreisstraßenwärter-TV/WL in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung eingruppiert waren.

(Oberstraßenwärter sind Straßenwärter, die für die Dauer als Kolonnenführer, Streckenwart, Bauaufseher oder Bauwart eingesetzt sind. Sie erhalten in entsprechender Anwendung des § 3b Teil A TVöD-NRW eine Funktionszulage in Höhe von 155,89 Euro. Die Zulage nimmt an allgemeinen Tariferhöhungen teil).

(3) Für die Überleitung gilt Abschnitt IVb TVÜ-VKA entsprechend.

Nr. 4 Beschäftigte an Theatern und Bühnen (zu Anlage D. 11 TVöD-V)**§ 1****Geltungsbereich**

- (1) Diese Sonderregelungen gelten für Beschäftigte an Theatern und Bühnen, die unter den Geltungsbereich der Nr. 1 der Anlage D. 11 der durchgeschriebenen Fassung des TVöD für den Bereich Verwaltung (TVöD-V VKA) fallen:
- a) Beschäftigte i.S. des § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD-V, die Anspruch auf die Theaterbetriebszulage gem. § 3 Abs. 4 haben,
 - b) Beschäftigte i. S. des § 38 Abs. 5 Satz 2 TVöD-V, die Anspruch auf die Theaterbetriebszulage gem. § 3 Abs. 4 haben und in einem Arbeitsverhältnis zu einem der folgenden Theaterbetriebe stehen:
 - Stadttheater Aachen
 - Städtische Bühnen Bielefeld
 - Schauspielhaus Bochum
 - Theater der Stadt Bonn
 - Theater Dortmund
 - Deutsche Oper am Rhein
 - Theatergemeinschaft Düsseldorf-Duisburg, Düsseldorf
 - Neue Schauspiel GmbH Düsseldorf
 - Theater und Philharmonie Essen
 - Musiktheater im Revier Gelsenkirchen
 - Bühnen der Stadt Köln
 - Vereinigten Städtischen Bühnen Krefeld-Mönchengladbach
 - Schlosstheater Moers
 - Städtische Bühnen Münster
 - Vestisches Cultur-Congress-Zentrum Recklinghausen
 - Teo-Otto-Theater Remscheid
 - Theater der Stadt Solingen
 - Wuppertaler Bühnen GmbH Wuppertal

Protokollerklärungen zu Abs. 1 Buchst. b:

Nr. 1: Diese Sonderregelungen gelten auch für Beschäftigte (i. S. des § 38 Abs. 5 Satz 2 TVöD-V) von Theatern und Bühnen ohne eigenes Ensemble, wenn die Theater und Bühnen hinsichtlich der technischen Ausstattung und der Spielfrequenz mit einem Theater oder einer Bühne mit eigenem Ensemble vergleichbar sind.

Nr.2 : Die landesbezirklichen Tarifvertragsparteien können den Katalog der Theaterbetriebe in Absatz 1 ggf. einvernehmlich erweitern.

- (2) Diese Sonderregelungen gelten nicht für Abendpersonal (insbesondere Garderobenfrauen, Logenschließer, Platzanweiser und technische Vorstellungsaushilfen), Boten, Hausmeister, Pförtner, Reinigungskräfte, Telefonisten, Toilettenfrauen, Wächter u. a.

§ 2

Allgemeine Pflichten und Entschädigungen

- (1) Ergänzend zu Nr. 3 der Anlage D.11 zum TVöD-V gelten nachfolgende Regelungen.
- (2) Die Beschäftigten sind verpflichtet, bei Proben und Vorstellungen auf offener Bühne, wenn erforderlich in Kostüm und/oder Maske, mitzuwirken. Die Verpflichtung besteht nicht, soweit ihr Treu und Glauben sowie die Verkehrssitte entgegenstehen.
- (3) Besondere Entschädigungen für die Teilnahme an Abstechern und Gastspielreisen (Nr. 3 der Anlage D. 11 zum TVöD-V) sowie für das Mitwirken bei Proben und Vorstellungen auf offener Bühne in Kostüm und/oder Maske können durch Dienst-/Betriebsvereinbarung geregelt werden.

§ 3

Arbeitszeit, Zeitzuschläge und Theaterbetriebszulage

- (1) Ergänzend und in Ausführung zu Nr. 4 der Anlage D. 11 zum TVöD-V gelten nachfolgende Regelungen.
- (2) Die Beschäftigten erhalten Zeitzuschläge nach § 8 Abs. 1 TVöD-V.
- (3) Wird ein Beschäftigter an seinem dienstplanmäßig freien Tag, der als Ausgleich für dienstplanmäßige Sonntagsarbeit festgesetzt ist, ausnahmsweise zur Arbeit herangezogen, erhält er für die Arbeitsstunden am Ersatzsonntag an Stelle des Zeitzuschlags nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a TVöD-V einen Zeitzuschlag von 50 v.H.. Die Ausgleichstage sind im Dienstplan auszuweisen.

- (4) ¹Die Beschäftigten erhalten neben den Zeitzuschlägen nach den vorstehenden Absätzen 2 und 3 eine Theaterbetriebszulage in Höhe von € 5,93 arbeitstäglich zur Abgeltung der mit dem Dienst im Theater verbundenen Aufwendungen und besonderen Erschwernisse durch
- a) die üblicherweise unregelmäßige tägliche Arbeitszeit und
 - b) die nicht nur gelegentliche Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie
 - c) die sonstigen theatertypischen Anforderungen.

²Nicht zu den anspruchsbegründenden Aufwendungen und besonderen Erschwernissen zählt das Mitwirken bei Proben und Vorstellungen auf offener Bühne in Kostüm und/oder Maske. ³Beschäftigte, welche die in Satz 1 genannten Aufwendungen und besonderen Erschwernisse nur teilweise erfüllen, erhalten je Arbeitstag eine hälftige Theaterbetriebszulage. ⁴Bei Teilzeitbeschäftigung gilt § 24 Abs. 2 TVöD-V entsprechend.

Protokollerklärung zu Abs. 4 Buchst. a):

Üblicherweise unregelmäßige tägliche Arbeitszeiten liegen vor, wenn

- *Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit in nicht unerheblichem Umfang variieren oder*
 - *geplante und tatsächliche Arbeitszeiten häufig voneinander abweichen und regelmäßig mit Änderungen in der Dienstplangestaltung aufgrund der Besonderheiten des Theaterbetriebs zu rechnen ist oder*
 - *geteilte tägliche Arbeitszeit geleistet wird.*
- (5) Beschäftigte, die eine Theaterbetriebszulage erhalten, haben keinen Anspruch auf Wechselschicht- oder Schichtzulagen/-zuschläge (§ 8 Abs. 5 und 6 TVöD-V bzw. § 23 Abs. 2 Satz 1 TVÜ-VKA).

§ 4

Abweichungen Neue Schauspiel GmbH (Düsseldorf)

Für Beschäftigte i. S. des § 38 Abs. 5 Satz 2 TVöD-V, die in einem Arbeitsverhältnis zur Neuen Schauspiel GmbH (Düsseldorf) stehen, gelten folgende Besonderheiten:

- a) Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b TVöD-V beträgt die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen 42 Stunden wöchentlich.
- b) Die gem. Buchst. a über die allgemeine regelmäßige Arbeitszeit (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b TVöD-V) hinausgehenden Arbeitsstunden werden gemäß Nr. 4 Abs. 3 der Anlage D.11 zum TVöD-V bezahlt.

- c) Wird der Beschäftigte täglich über 8 Stunden zur Arbeit herangezogen, erhält er für die 9. und jede weitere geleistete Arbeitsstunde den Zeitzuschlag nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a TVöD-V auch dann, wenn keine Überstunden i. S. des TVöD-V gegeben sind.

Niederschriftserklärung zu § 4:

Eine Überprüfung und Anpassung dieser Regelungen werden die landesbezirklichen Tarifvertragsparteien betriebsbezogen verhandeln.

§ 5

Zusatzurlaub

Die von § 3 Abs. 4 Satz 1 erfassten Beschäftigten erhalten bei einer solchen Tätigkeit von

- mindestens 4 Monaten einen Zusatzurlaub von einem Arbeitstag,
- mindestens 6 Monaten einen Zusatzurlaub von 2 Arbeitstagen,
- mindestens 8 Monaten einen Zusatzurlaub von 3 Arbeitstagen

im Urlaubsjahr.

Nr. 5 Zulassung/Durchführung Verwaltungslehrgang II

Präambel

Der KAV NW und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di - Landesbezirk NRW erklären ihr gemeinsames Bestreben, Beschäftigte in Verwaltungsberufen durch qualifizierte Fortbildung zu befähigen, auch gehobene Funktionen und Führungsfunktionen in den sich immer stärker wandelnden und insbesondere auf betriebswirtschaftliche Zielorientierungen und Herausforderungen einstellenden Kommunalverwaltungen und Betrieben zu übernehmen. Vor diesem Hintergrund verständigen sich die Tarifvertragsparteien auf die nachfolgenden Regelungen zur Zulassung zum Lehrgang zur Vorbereitung auf die Zweite Prüfung und dessen Durchführung gemäß der im Bereich der VKA vereinbarten Ausbildungs- und Prüfungspflicht.

§ 1

Zulassung zum Verwaltungslehrgang II

- (1) ¹Zum Verwaltungslehrgang II wird zugelassen, wer vom Arbeitgeber entsprechend dem Personalbedarf angemeldet ist und sich mit Erfolg dem Zulassungsverfahren unterzogen hat. ²Das Mitbestimmungsrecht des Personalrats gemäß § 72 Abs. 4 Nr. 16 LPVG NRW gilt sowohl für die Benennung zur Teilnahme am Zulassungsverfahren, als auch für die Auswahl der Teilnehmer/innen zum Verwaltungslehrgang II.
- (2) Von der Teilnahme am Zulassungsverfahren befreit sind Beschäftigte, die die Abschlussprüfung als Verwaltungsfachangestellte/r oder die Erste Verwaltungsprüfung mit „sehr gut (1)“ oder „gut (2)“ bestanden haben.

§ 2

Zweck des Zulassungsverfahrens

¹Im Zulassungsverfahren ist zu prüfen, ob die Beschäftigten nach ihrem allgemeinen Bildungsstand, ihren Fähigkeiten und fachlichen Kenntnissen für die Teilnahme an dem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Zweite Prüfung geeignet sind.

²Die Eignung ist danach zu beurteilen, ob die Beschäftigten

- a) zum logischen Denken befähigt sind,
- b) ihr Wissen in praktisches Handeln umzusetzen verstehen,
- c) die deutsche Sprache mindestens ausreichend beherrschen.

§ 3

Zuständigkeit für die Durchführung des Zulassungsverfahrens

¹Die Durchführung des Zulassungsverfahrens wird dem Prüfungsausschuss für die Zweite Prüfung für Beschäftigte übertragen.

²§ 4 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.

§ 4

Bestandteile des Zulassungsverfahrens

- (1) ¹Das Zulassungsverfahren gliedert sich in einen Test, einen schriftlichen Teil und ein Auswahlgespräch. ²Der Test umfasst Testaufgaben zum logischen Denken in Zusammenhängen sowie zu den Fähigkeiten, Sprache und Zahlen im Berufsalltag einzusetzen und konzentriert zu arbeiten. ³Das Konzept des Tests legt der Prüfungsausschuss fest. ⁴Die Durchführung des Tests kann sachkundigen Dritten übertragen werden.
- (2) ¹Der schriftliche Teil umfasst zwei Arbeiten. ²Für jede Arbeit sind 180 Minuten zur Verfügung zu stellen. ³Es sind praktische Fälle aus den Fächern
- Allgemeines Verwaltungsrecht (mit Bezügen zum Besonderen Verwaltungsrecht)
 - Kommunales Finanzmanagement,
 - Verwaltungsmanagement und
 - Kommunalrecht
- zu wählen, die mit Hilfe von gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften und einem ausreichenden Maß an Verwaltungserfahrung gelöst werden können.
- (3) ¹Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Darstellung geistiger Fähigkeiten bei der Aufnahme und Verarbeitung von Informationen allgemeinbildender und fachbezogener Art. ²Dabei sind auch die Interessenschwerpunkte und besondere dienstliche oder fachliche Neigungen einzubeziehen sowie die Ausdrucks- und Sprachgewandtheit der Auswahlteilnehmer zu ermitteln. ³Das Auswahlgespräch soll 30 Minuten je Bewerber nicht überschreiten.
- (4) ¹Die Teilnehmer am Zulassungsverfahren werden rechtzeitig über die Bestandteile des Zulassungsverfahrens informiert. ²Hierbei ist insbesondere auch auf die Methodik der Aufgabenerfüllung einzugehen.

§ 5

Bewertung des Zulassungsverfahrens

- (1) ¹Die Korrektur und Bewertung der schriftlichen Arbeiten erfolgt durch jeweils zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses. ²Bei unterschiedlicher Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Für die Bewertung sind die Bewertungsgrundsätze entsprechend anzuwenden, die am Studieninstitut für die schriftlichen Arbeiten in der Zweiten Prüfung maßgebend sind.

- (3) Zu bewerten sind nicht nur die Richtigkeit der Lösung, sondern auch die äußere Form und die Gliederung der Arbeit sowie die Art der Begründung, die Klarheit der Darstellung, die Rechtschreibung sowie die Ausdrucks- und Sprachgewandtheit.
- (4) Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens wird dem Bewerber/der Bewerberin sowie dem Arbeitgeber mitgeteilt, der den Personalrat über das Endergebnis des Zulassungsverfahrens informiert.

Protokollerklärung zu Abs. 1:

Der Prüfungsausschuss hat das Recht, im Bedarfsfall die Erstkorrektur auf eine Lehrkraft des Studieninstituts zu delegieren.

§ 6

Eignungsprognose

- (1) Der Prüfungsausschuss erarbeitet seine Eignungsprognose für die Zulassungen auf der Grundlage der Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten und des Tests unter Einbeziehung des persönlichen Eindrucks, den er von den Bewerbern gewinnt.
- (2) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) beide Arbeiten (§ 4 Abs. 2) geringer als „ausreichend (4)“ bewertet sind,
 - b) eine Arbeit geringer als „ausreichend (4)“ bewertet ist und kein Ausgleich durch eine andere Arbeit bzw. den Test erreicht ist. ²Eine mit „ungenügend (6)“ bewertete Arbeit ist nur ausgeglichen, wenn eine andere Arbeit bzw. der Test mit „gut (2)“, eine mit „mangelhaft (5)“ bewertete nur, wenn eine andere Arbeit bzw. der Test mindestens mit „befriedigend (3)“ bewertet ist.

§ 7

Wiederholungsmöglichkeit

Beschäftigte, die das Zulassungsverfahren nicht bestanden haben, können es einmal wiederholen.

§ 8

Durchführung des Verwaltungslehrgangs II

- (1) Der Verwaltungslehrgang II wird bei den Studieninstituten für kommunale Verwaltung durchgeführt.
- (2) Der Verwaltungslehrgang II umfasst z.Zt. 1021 Stunden bzw. 920 Stunden bei Durchführung in modularer Form.
- (3) Der Verwaltungslehrgang II kann nebendienstlich, in Blockform oder in Mischform durchgeführt werden.
- (4) Der Verwaltungslehrgang II wird inhaltlich nach dem Lehr- und Stoffverteilungsplan der Studieninstitute für kommunale Verwaltung durchgeführt.
- (5) Der/ die Arbeitgeber/in stellt die von ihm/ihr gemäß § 1 Abs. 1 angemeldeten Teilnehmer am Verwaltungslehrgang II unter Fortzahlung des Tabellenentgelts und der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile für Fortbildung und Prüfung frei, wenn sie an einem Studieninstitut für kommunale Verwaltung fortgebildet werden.
- (6) ¹Der/die Arbeitgeber/in übernimmt für die von ihm/ihr angemeldeten Teilnehmer die Lehrgangskosten. ²Eine Übernahme der Fahrtkosten durch den/die Arbeitgeber/in findet nicht statt.
- (7) ¹Der/die Beschäftigte ist dem/der Arbeitgeber/in zur Erstattung der Lehrgangskosten (Abs.6) sowie der Aufwendungen für die Fortzahlung des Entgelts nach Maßgabe des Absatz 5 verpflichtet, wenn der/die Beschäftigte auf eigenen Wunsch oder aus einem von ihm/ihr zu vertretenden Grund aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, etwa das Arbeitsverhältnis kündigt oder einen Auflösungsvertrag schließt und ein wichtiger Grund für die Beendigung nicht in der Sphäre des/der Arbeitgebers/in liegt.

²Gleiches gilt, wenn die Teilnahme an dem Lehrgang ohne triftigen Grund auf eigenen Wunsch bzw. aus Gründen von dem/der Beschäftigten/Beschäftigten abgebrochen wird, die nicht in der Sphäre des/der Arbeitgebers/in liegen.

³Dies gilt nicht, wenn die Beschäftigte

- a) wegen Schwangerschaft oder
- b) wegen Niederkunft in den letzten 3 Monaten gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

⁴Die Rückzahlungsverpflichtung des/der Beschäftigten nach Satz 1 vermindert sich um je 1/36 pro Monat, den das Beschäftigungs-verhältnis nach Beendigung des Verwaltungslehrganges II besteht. ⁵Zeiten einer unbezahlten Beurlaubung vermindern die Bindungsdauer nicht.

- (8) Vor Anmeldung von Beschäftigten zum Verwaltungslehrgang II ist der/die Arbeitgeber/in verpflichtet, die Beschäftigten über die Kosten und die Rückzahlungsverpflichtung zu informieren.

§ 9

Durchführung der Prüfung gemäß der Prüfungsordnung der Studieninstitute für kommunale Verwaltung, genehmigt durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

- (1) Der Verwaltungslehrgang II endet mit einer Abschlussprüfung, die nach der Prüfungsordnung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungs-dienst der Studieninstitute für kommunale Verwaltung durchgeführt wird.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung berechtigt die Beschäftigten, die Berufsbezeichnung „Verwaltungsfachwirt/Verwaltungsfach-wirtin“ zu führen.
- (3) Über die bestandene Prüfung erhalten die Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis, in dem das Gesamtergebnis und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung ausgewiesen sind.

§ 10

Übergangsregelungen

Auf Beschäftigte, die bei Inkrafttreten dieser Regelung bereits ein Zulassungsverfahren erfolgreich abgelegt haben, sind die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Anhang zu Teil A § 5

„Verzeichnis der außergewöhnlichen Arbeiten“ (Zu § 5 TVöD-NRW Teil A)

i.d.F. des 13. Änd.TV TVöD–NRW vom 16. Dezember 2020

- gültig ab 1. April 2021 -

Die Tarifvertragsparteien haben folgende Allgemeine Hinweise zur Niederschrift erklärt:

1. Entfallen

2. Entfallen

3. Das Verzeichnis der außergewöhnlichen Arbeiten enthält abschließend die Tätigkeiten, die einen Anspruch auf Erschwerniszuschlag begründen. Für Tätigkeiten, die in dem Verzeichnis nicht aufgeführt sind, besteht kein Anspruch auf Zahlung von Erschwerniszuschlägen.

Wegen der Vielschichtigkeit der in der einzelnen Verwaltung/dem einzelnen Betrieb anfallenden Arbeiten konnten nicht alle vorkommenden Tätigkeiten konkret erfasst werden. Deshalb sind allgemeine Tätigkeitsbeschreibungen in den Positionen Nr. 1, Nr. 8, Nr. 31 und Nr. 38 des Abschnitts A vereinbart worden.

4. Für § 5 Abs. 3 Teil A TVöD–NRW kommt es nicht darauf an, unter welchen Fachbereich der Betrieb (der Verwaltungszweig), in dem die/der Beschäftigte beschäftigt ist, fällt, vielmehr darauf, welchem Fachbereich die der/dem Beschäftigten übertragene Tätigkeit zuzuordnen ist.

Beispiel: Ein/e Beschäftigte/r ist in der einer Krankenanstalt angeschlossenen Gärtnerei tätig und verrichtet eine unter Abschnitt F (Betriebe für Grün- und Freiflächen, Friedhöfe) vorgesehene erschwerniszuschlagsberechtigende Arbeit. Die/Der Beschäftigte hat Anspruch auf Zahlung des nach Abschnitt F in Frage kommenden Erschwerniszuschlags, obwohl der Betrieb, bei dem sie/er beschäftigt ist, unter den Fachbereich J (Krankenhäuser, Altenheime und psychiatrische Einrichtungen) fällt.

Die Erschwernismerkmale in den Abschnitten B und O sind identisch, aber mit unterschiedlichen Beträgen ausgewiesen. In diesem Fall ist der Einsatzbereich abweichend von dem o.a. Grundsatz doch entscheidend. Abschnitt O gilt nur für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des TV–V fallen.

5. Sofern in einem Fachbereich bestimmte erschwerniszuschlagberechtigende Arbeiten aufgeführt sind, kann bei Ausführung solcher Arbeiten daneben eine Anwendung anderer Positionen des Allgemeinen Teils nicht zusätzlich in Betracht kommen.

Beispiel: Ein/e Beschäftigte/r, der an einer schwer zugänglichen Stelle unter dem Straßenbahnwagen Umformer aus- oder einbaut (Pos. 16 des Abschnitts C), kann, weil diese Arbeit besonders schmutzig ist, daneben nicht etwa noch die Anwendung der Pos. 1 des Abschnitts A beanspruchen.

6. Die in den einzelnen Positionen vereinbarten Klammerwerte sind für Beschäftigte vorgesehen, die berufsüblich erschwerniszuschlagsberechtigende Arbeiten zu verrichten haben und deshalb in eine höhere Lohngruppe eingruppiert sind. Wegen der Beschäftigten, die bei Ausführung von erschwerniszuschlagsberechtigenden Arbeiten die Klammerwerte erhalten, siehe § 5 Abs. 2 Buchst. b Teil A TVöD–NRW.

7. Aus Vereinfachungsgründen und um nicht jede gelegentlich erschwerniszuschlagberechtigende Arbeit von geringer Dauer abgelten zu müssen, ist vereinbart, dass Erschwerniszuschläge nicht gezahlt werden, wenn die/der Beschäftigte in einer Schicht insgesamt weniger als 30 Minuten mit erschwerniszuschlagberechtigenden Arbeiten beschäftigt wird. Ist die Voraussetzung "insgesamt mindestens 30 Minuten in einer Schicht" erfüllt, ist der Zuschlag auch für die ersten 30 Minuten zu zahlen, in denen die zuschlagberechtigenden Arbeiten ausgeführt worden sind.

8. Es besteht die Möglichkeit, die Erschwerniszuschläge einzelvertraglich zu pauschalieren (§ 24 Abs. 6 TVöD–AT).

Nach der Gesamtwürdigung der einzelnen Verhandlungsergebnisse zu den Fachabschnitten und zu den einzelnen Merkmalen des Allgemeinen Teils gehen die Tarifvertragsparteien davon aus, dass es nicht notwendig oder grundsätzlich zu einer Korrektur von Pauschalierungsvereinbarungen über Erschwerniszuschläge kommen muss.

9. Beschäftigte, die dem Geltungsbereich des TV–V unterliegen, erhalten entsprechend den Regelungen des § 12 Abs. 4 Satz 2 TV–V unbeachtlich der im Verzeichnis der außergewöhnlichen Arbeiten ausgewiesenen Werte mindestens 5 v.H., höchstens 15 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der Stufe 1 der Entgeltgruppe 2 TV–V.*)

Die darüber hinaus zwischen den Tarifvertragsparteien zu den jeweiligen Abschnitten abgestimmten Erläuterungen/ Anmerkungen werden am Ende der jeweiligen Abschnitte wiedergegeben.

Niederschriftserklärung zum Anhang zu § 5 TVöD–NRW Teil A: Für den Fall, dass nach der Inkraftsetzung des 11. ÄndTV TVöD-NRW noch Rechenfehler festgestellt werden sollten, werden die Beträge einvernehmlich von den Tarifvertragsparteien berichtigt.

*) Es ergeben sich folgende Grenzbeträge:

	ab 1. April 2021	ab 1. April 2022
Mindestbetrag	0,69 €	0,70 €
Höchstbetrag	2,06 €	2,10 €

In Abschnitt O. TV-V-Betriebe wurden diese Grenzbeträge bereits eingearbeitet.

Anhang zu Teil A § 5

„Verzeichnis der außergewöhnlichen Arbeiten“ (Zu § 5 TVöD-NRW Teil A)

A Allgemeiner Teil**Höhe des Zuschlags je Stunde in Euro ab**

	01.04.2021	01.04.2022
1. Reparatur-, Reinigungs- oder Wartungsarbeiten von Hand an stark verschmutzten - insbesondere verölten Rohrleitungen, Apparaturen, Koksbrechern, Maschinen, Kranen, Krafffahrzeugen, Motoren u.ä.	bis 2,27	bis 2,31
2. a) Erstreinigung von Räumen, Fluren oder Treppen nach baulichen Veränderungen oder Instandsetzungsarbeiten.....	1,10	1,12
b) Zwischenreinigung von Räumen, Fluren oder Treppen während baulicher Veränderungen oder Instandsetzungsarbeiten.....	0,59	0,60
3. Abräumen des Flugstaubes in Kessel- oder Ofenhäusern.....	bis 2,27 (0,59)	bis 2,31 (0,60)
4. Reparaturarbeiten an Lokomotiven oder Dieseltriebwagen		
a) Ausbau von Tragfedern.....	1,10	1,12
b) Einbau von Tragfedern ohne vorherige Reinigung.....	1,10	1,12
c) Aus- oder Einbau von Tragfedern bei nicht kaltgestellter Maschine.....	1,73	1,76
d) Ausbau von Radsätzen auf der Achssenke.....	1,10	1,12
e) im heißen Motorraum.....	1,73	1,76
f) im kalten Motorraum bei nicht abgenommener Motorhaube.....	1,10	1,12
5. Entrußung oder Entaschung der Flammrohrkessel	bis 2,82 (1,10)	bis 2,87 (1,12)
6. Reinigung der Züge bis zum Rauchschieber oder Reinigung der Fühse von Kessel- oder Retortenanlagen innerhalb 12 Stunden nach Außerbetriebsetzung	bis 2,82 (1,10)	bis 2,87 (1,12)
7. Arbeiten in geschlossenen Räumen, wenn der/die Beschäftigte durch die Ausführung außergewöhnlicher Staubentwicklung ausgesetzt ist (maschinelles Bohren, Schleifen, Schneiden oder Sägen von Holz, Preßspan oder Pertinax, Graugußteilen oder Kunststoffen sowie Abschleifen von Farbresten oder Rostansätzen im Trockenverfahren).....	1,10	1,12

	Höhe des Zuschlags je Stunde in Euro ab								
	01.04.2021		01.04.2022						
Protokollerklärung: Der Erschwerniszuschlag wird nicht gezahlt, wenn durch eine ausreichende Absaugvorrichtung eine außergewöhnliche Staubentwicklung nicht eintritt.									
8. Arbeiten, bei denen der/die Beschäftigte in erheblichem Maße der Einwirkung ätzender, gesundheitsschädigender oder giftiger Dämpfe, Laugen, Pflanzen, Stäube, Stoffe oder in erheblichem Maß der Einwirkung gesundheitsschädigender Erschütterungen ausgesetzt ist.....	bis	2,82	bis	2,87					
9. Arbeiten, bei denen der/die Beschäftigte insgesamt mindestens 2 Stunden in einer Schicht mit Bleifarbe, Karbolineum, Xyllamon, Teer, Bitumen in Berührung kommt,									
a) im Freien.....		0,59		0,60					
b) in geschlossenen Räumen.....		1,10		1,12					
c) an Eisenkonstruktionen, Gittermasten und dergleichen ohne Gerüstaufbau, sofern eine Absturzgefahr aus einer Höhe von über 8 m besteht.....		1,73		1,76					
10. Streuen von Thomasmehl oder Kalkstickstoff von Hand.....		1,10		1,12					
11. Aufladen, Abladen oder Umlagern von staubförmigen oder ätzenden Gütern,									
a) Anilin-, Ruß- oder Erdfarben	}	in Säcken oder Bündeln	in loser Form	in Säcken oder Bündeln	in loser Form				
b) Antirazen									
c) Eisenroth									
d) Graphit									
e) Kalk									
f) Kreosoth									
g) Naphtalin						1,02	1,73	1,04	1,76
h) Quebrachoholz									
i) Kaustisches Soda									
j) Soda (nicht Kristall-Soda)									
k) Schwefel									
l) Zement									
m) gesalzene Häuten		1,10		1,12					
n) Ölen und Fetten in Fässer		1,10	(0,59)	1,12	(0,60)				
o) mit Karbolileum bzw. Steinkohleteer getränkte Hölzer		1,10		1,12					
p) Kohle oder Koksgrus, sofern der Arbeiter starker Staubentwicklung ausgesetzt ist		1,73	(0,59)	1,76	(0,60)				
q) Staubkohle von Hand		2,27	(1,10)	2,31	(1,12)				

Höhe des Zuschlags je Stunde in Euro ab

	01.04.2021	01.04.2022
12. Teerungen oder Asphaltierungen von Straßen oder Wegen - ausgenommen für Asphaltierer -	bis 2,27	bis 2,31
13. Arbeiten auf der Fahrbahn bzw. von der Fahrbahn aus, wenn der/die Beschäftigte durch den Straßenverkehr gefährdet ist, weil die Arbeitsstelle nicht ausreichend abgesichert werden kann.....	1,10 (0,59)	1,12 (0,60)
14. Schneiden, Kappen oder Lichten von über 5 m hohen Bäumen an besonders gefährlichen Stellen (z.B. in unmittelbarer Nähe von Stromleitungen oder an Berghängen), sofern keine fahrbare Leiter oder Hebebühne benutzt werden kann.....	1,10	1,12
15. Fällen von Bäumen an gefährlichen Stellen unter besonders erschwerenden Umständen.....	1,10	1,12
16. Arbeiten in Schacht-, Kessel oder Sammelbrunnen, soweit Anseilen erforderlich.....	1,73	1,76
17. Arbeiten, bei denen eine Absturzgefahr aus einer Höhe von über 8 m besteht, sofern diese Arbeiten nicht berufsmäßig ausgeführt werden, wie z.B. durch Bauhandwerker,		
a) auf Baugerüsten, Dächern mit Neigung über 45°; Leitern sowie an Stellen, die nur durch Klettern erreicht werden können.....	bis 2,82	bis 2,87
b) an feststehenden Beton-, Eisen- oder Holzkonstruktionen.....	1,10	1,12
18. Unaufschiebbare Arbeiten an vereisten Konstruktionen, Masten, Gerüsten, Kühltürmen u.ä.	2,82	2,87
19. Streuen bei Glatteis, Beseitigung von Schnee oder Glatteis auf abschüssigen Straßen, abschüssigen Radwegen oder Treppenstraßen von Hand.....	0,59	0,60
20. Reinigen oder Reparieren von Glasdächern unter besonders erschwerenden Umständen.....	1,10	1,12
21. Arbeiten im U-Bahn-Tunnel.....	0,59	0,60
wenn die Arbeiten durch den U-Bahn-Betrieb gefährdet werden.....	1,10 (0,59)	1,12 (0,60)

Höhe des Zuschlags je Stunde in Euro ab

	01.04.2021		01.04.2022	
Protokollerklärung:				
Der Zuschlag bei Gefährdung umfasst den Zuschlag für Arbeiten ohne Gefährdung und kann deshalb nicht daneben gezahlt werden. Als U-Bahn-Tunnel gilt nur die Strecke zwischen Beginn und Ende der Röhre.				
22. Vortriebsarbeiten für Tunnelstrecken im U-Bahn-Bau, wenn die Arbeiter unter Druckluft arbeiten müssen, bei Drücken von 0,8-2 bar Druck entsprechend dem jeweiligen Druck.....	1,10	bis 3,37	1,12	bis 3,43
23. Ekelerregendes		bis		bis
a) Reinigen von Müllgefäßen von Hand	1,10	1,73	1,12	1,76
b) Entleeren oder Reinigen von Müllgruben von Hand	1,10	1,73	1,12	1,76
c) Entleeren feststehender oder nicht kipparer Abfallbehälter von Hand	1,10		1,12	
24. Reinigung von Toilettenräumen				
a) Toilettenzellen.....	2,27		2,31	
b) Waschräumen.....	1,73		1,76	
25. a) Arbeiten in Fäkaliengruben.....	5,60		5,70	
b) Beseitigung von Verstopfungen von Klosetts oder Klosettrohren je nach den zur Verfügung stehenden technischen Hilfsmitteln.....	bis 5,60		bis 5,70	
c) Reinigung von Fettabscheidern oder Hausanschlüssen an das Kanalnetz.....	bis 2,82		bis 2,87	
26. Entleeren von Sickergruben, Fäkaliengruben oder Lagerbecken.....	2,82	(1,73)	2,87	(1,76)
Protokollerklärung:				
Der Zuschlag ist auch für das Entleeren von Räumen von Hand zu zahlen, wenn diese durch einen Rückstau aus der Kanalisation überflutet wurden.				
27. Reinigen von Desinfektionsgruben.....	2,82		2,87	
28. Bergung von Leichen, Transport nicht eingesargter Leichen				

Höhe des Zuschlags je Stunde in Euro ab

	01.04.2021	01.04.2022
29. Waschen oder Einsargen von Leichen, Säuberung der in der Kühlzelle der Leichenhalle befindlichen Wanne, in der Leichen bzw. Leichenteile zur Sezierung gelagert werden, Arbeiten an Abflüssen in Leichenhallen Störungsbeseitigung an Verbrennungsanlagen in Krematorien.....		
	(bis	(bis
30. Arbeiten in der Tierkörperverwertungsanstalt	bis 3,37 1,73)	bis 3,43 1,76)
31. Schwere Transportarbeiten ohne maschinelle Hilfsmittel (z.B. Transport von Kübelpflanzen von mehr als 2 Ztr., Rohren, Schienen, Trafos, Grabmalen, Einfassungen, Dekorationsteilen), Aufrichten von Masten über 2 Tonnen, sofern keine geeigneten Hilfsgeräte zur Vergütung stehen.....	1,10 (0,59)	1,12 (0,60)
32. Verladen von Werkstücken, die üblicherweise wegen ihrer Schwere maschinell verladen werden, von Hand.....	1,10 (0,59)	1,12 (0,60)
33. Fällen schwerer Bäume ab 40 cm Durchmesser von Hand (ohne Motorsäge).....	1,10	1,12
34. Eingleisen von Schienenfahrzeugen auf freier Strecke.....	0,59 bis 1,10	0,60 bis 1,12
35. aa) Arbeiten mit Atemschutzgeräten von 3-5 kg Gerätegewicht und erhöhten Atemwiderständen beim Einatmen oder Ausatmen (über 5 mbar bei einem Atemminutenvolumen von intermittierend sinusförmig 20x 1,5 l/min. oder kontinuierlich 95 l/min.).....	2,27	2,31
bb) Arbeiten mit Atemschutzgeräten von über 5 kg Gerätegewicht und erhöhten Atemwiderständen beim Einatmen oder Ausatmen (bis 6 mbar bei einem Atemminutenvolumen von intermittierend sinusförmig 20x1,5l/min. oder kontinuierlich 95l/min.).....	3,37	3,43
36. Arbeiten, bei denen isolierende Vollschutzanzüge (ohne Wärmeaustausch) getragen werden müssen, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder durch die die Arbeiten unter besonders erschwerenden Umständen ausgeführt werden müssen	1,10 bis 2,27	1,12 bis 2,31

Höhe des Zuschlags je Stunde in Euro ab

	01.04.2021	01.04.2022
Protokollerklärung:		
Für Arbeiten mit Atemschutzgeräten nach Nr.1 Buchst. b) und gleichzeitigem Tragen von Vollschutzanzügen wird der Zuschlag vom Beginn der Tätigkeit gezahlt.		
37. Arbeiten		
a) in Räumen, deren Innentemperatur – gemessen an der Innenfläche der Außenwände - mehr als 40°C beträgt,		
b) in Räumen unter Hitzeeinwirkung von mehr als 40°C am Arbeitsplatz		
wenn der/die Beschäftigte insgesamt mindestens 2 Stunden in einer Schicht dieser Hitze ausgesetzt ist	2,82	2,87
38. Arbeiten, bei denen der/die Beschäftigte im Wasser, Schlamm oder flüssiger nicht gestampfter Betonmasse steht oder sonst in erheblichem Maße mit Wasser oder Schlamm in Berührung kommt.....	bis 1,73 (0,59)	bis 1,76 (0,60)
39. Montagearbeiten im Freien an Rohr- oder Kabelleitungen, Eisenkonstruktionen oder Freileitungen bei Temperaturen unter minus 10°C.....	1,73	1,76
40. Arbeiten, bei denen Gasmasken, Frischluftgeräte oder abschließende Atemmaske mit Filtereinsatz wegen starker Gas- oder Staubentwicklung getragen werden müssen.....	1,73	1,76
41. Arbeiten in		
a) Pumpen-, Meß-, Schieber- und Revisions-schächten ohne Treppenzugang.....	2,82	2,87
b) Behältern, Gaswaschern, Kesselwagen und Speisewasserbehältern, Tankbehältern und Wassermänteln von Generatoren, die nur durch ein Einmannloch befahren werden können.....	2,27	2,31
42. Isolieren von Dampfleitungen, wenn die Lufttemperatur - gemessen in 50 cm Entfernung - mehr als 40°C beträgt.....	1,73	1,76

Höhe des Zuschlags je Stunde in Euro ab

	01.04.2021		01.04.2022	
43. Auswechseln von Dichtungen an Flanschen oder Stopfbüchsen oder Auswechseln von Armaturen an heißen Dampf- oder Wasserleitungen unter außergewöhnlichen Umständen (d.h., wenn die Arbeitsstellen nicht schwadenfrei sind oder die Umgebung Temperaturen nicht unter 40°C aufweist oder wenn an den Arbeitsstellen in erheblichem Maß Flüssigkeiten austreten).....	2,27		2,31	
44. Arbeiten mit Sandstrahlgebläse je nach Schwere und Dauer der Arbeit.....	1,73	bis 2,82	1,76	bis 2,87
45. Stemmarbeiten in liegender Stellung.....	1,10	bis 2,27	1,12	bis 2,31
46. Arbeiten von Hand mit Preßluftgeräten oder motorgetriebenen Erdbohrern je nach Dauer und Schwere der Arbeit.....	1,73	bis 2,82	1,76	bis 2,87
47. Arbeiten mit handgeführten motorgetriebenen Bläseräten, Bodenfräsen, Freischneidegeräten, Hackgeräten, Heckenscheren (Rückentragegeräte), Unkrautreinigern, wenn der/die Beschäftigte insgesamt mindestens 3 Std. in der Schicht mit diesen Arbeiten beschäftigt wird	1,10		1,12	
48. Arbeiten mit motorbetriebem Häcksler, wenn die Arbeit besonders gefährlich oder gesundheitsschädlich ist oder unter besonders erschwerenden Umständen ausgeführt werden muß, sofern der/die Beschäftigte insgesamt mindestens 3 Std. in der Schicht mit diesen Arbeiten beschäftigt wird	bis 1,73		bis 1,76	
49. Arbeiten mit Motorbaumsägen.....	bis 1,10		bis 1,12	
50. Aufästen, wenn nicht berufüblich.....	0,59	bis 1,10	0,60	bis 1,12
51. Aufforsten von Forstpflanzungen an Hanglagen mit mindestens 50% Steigung, wenn der/die Beschäftigte insgesamt mindestens 2 Stunden in der Schicht mit diesen Arbeiten beschäftigt wird.....	0,59	bis 1,10	0,60	bis 1,12
52. Roden verwildeter, dorniger Hecken oder Gehölzgruppen, Freischneiden der Forstkulturen von dornigem Gestrüpp.....	0,59		0,60	

Höhe des Zuschlags je Stunde in Euro ab

	01.04.2021	01.04.2022
53. Fixierung von Vermessungspunkten und Mähen		
a) an steilen Böschungen mit mindestens 50% Steigung,		
b) Mähen mit Sense in schwieriger Lage oder unter besonders erschwerenden Umständen, z.B. in Grabfeldern, Schonungen, auf Trümmergrundstücken oder Ödflächen,		
wenn der/die Beschäftigte insgesamt mindestens 2 Std.in der Schicht mit diesen Arbeiten beschäftigt wird	1,10	1,12
54. Schweißarbeiten		
a) wenn der/die Beschäftigte insgesamt mindestens 2 Stunden in einer Schicht mit diesen Arbeiten beschäftigt wird.....	1,10 (0,59)	1,12 (0,60)
b) an mit Mennige oder sonstigen gesundheitsgefährdenden Schutzfarben vorgestrichenen Eisenteilen oder unter Verwendung von Kupfer, Messing, Zink oder anderen Metallen, die gesundheitsschädigende Dämpfe entwickeln	1,73 (1,10)	1,76 (1,12)
c) in Rohrgräben, im Innern von Behältern oder Kesseln.....	1,73 (1,10)	1,76 (1,12)
d) Spiegel- oder Überkopfschweißen.....	1,73 (1,10)	1,76 (1,12)
e) in Fäkalienwagen oder an fäkalienverschmutzten Apparaten oder Einrichtungen	2,27 (1,73)	2,31 (1,76)
Protokollerklärung: Zu den Schweißarbeiten gehört auch das autogene Schneiden.		
55. Reparaturarbeiten an in Betrieb befindlichen Feuerungen oder Heizungskesseln, soweit die Innentemperatur mehr als 40° C beträgt.....	2,27	2,31
56. Arbeiten in stationären Dampfkesseln, die weniger als 36 Stunden außer Betrieb gesetzt sind oder im Kesselinnern eine Temperatur von mehr als 40° C aufweisen.....	3,37	3,43

Niederschriftserklärungen zu Abschnitt A:

Zu Nr.1:

1. Der Zuschlag ist nicht zu zahlen, wenn vor Inangriffnahme der Reparatur die zu reparierenden Gegenstände gereinigt wurden, so dass eine starke Verschmutzung nicht mehr vorliegt. Erfolgt die Reinigung durch die die Reparatur vornehmenden Beschäftigten, ist an diesen der Zuschlag zu zahlen für die Dauer der Reinigungszeit. Weil erfahrungsgemäß der Grad der Verschmutzung unterschiedlich sein kann, ist ein Wert "bis zu 1,81 €" vereinbart worden, um die Höhe des Zuschlags dem Grad der Verschmutzung anpassen zu können.

Zu Nr. 25c:

2. Nur die Reinigung von Hausanschlüssen an das öffentliche Kanalnetz stellt eine zuschlagspflichtige Arbeit dar; bei der Reinigung von sonstigen innerhalb von Häusern gelegenen Anschlüssen (unter Wasserhähnen, an Badewannen usw.) handelt es sich nicht um zuschlagspflichtige Arbeiten.

Zu Nr. 38:

3. Schlamm ist auch Klärschlamm.

Höhe des Zuschlags je Stunde in Euro ab

	01.04.2021		01.04.2022	
B Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke				
soweit sie nicht den TV-V anwenden (siehe Abschnitt O)				
1. Innenreinigung oder Innenreparatur der Gas-, Wasser- oder Luftwege von Wasser- oder Röhrenkühlern, auch Kondensatoren.....	1,73		1,76	
2. a) Reinigung der Entstauber-Zyklone oder Fallrohre.....	2,27	(0,59)	2,31	(0,60)
b) Beseitigung von Störungen an Entstauber-Zyklonen oder an der Flugstaubrückführung	2,27	(0,59)	2,31	(0,60)
c) Beseitigung von Verstopfungen an Staubkohle-Fördereinrichtungen.....	2,27	(0,59)	2,31	(0,60)
3. Beseitigung von Störungen an Kohlenzuteilern, Kohlenmühlen oder Schlackenbrechern oder deren Innenreinigung, einschließlich Ausräumen.....	2,27	(0,59)	2,31	(0,60)
4. Reinigung der Schlammfänger bei Rückkühlanlagen	2,82		2,87	
5. Reinigung des Speisewasserreinigers.....	1,10		1,12	
6. Entleeren der Reinigerkästen von verbrauchter Masse, Schleudern der Masse oder Reinigen der Syphons dieser Kästen.....	2,27	bis 5,60	2,31	bis 5,70
7. Ausbringen des Filtermaterials aus Klärbecken der Trinkwasserversorgung oder Reinigung der Trinkwasserstollen.....	1,73		1,76	
8. Arbeiten an spannungsführenden blanken Teilen ab 60 Volt bei Wechselstrom bzw. ab 120 Volt bei Gleichstrom, soweit solche Arbeiten in besonderen Fällen nach den Unfallverhütungsvorschriften zulässig sind.....	2,82		2,87	
9. Innenreinigung oder Innenreparatur von Wasser- oder Speisewasserbehältern.....	2,27		2,31	
10. Innenreinigung oder Innenreparatur nasser Stationsgasmesser oder Syphonschächte an Gasbehältern.....	2,82		2,87	

Höhe des Zuschlags je Stunde in Euro ab

	01.04.2021		01.04.2022	
11. Reparatur- oder Montagearbeiten bei schwierigen Rohrbrüchen, z.B. bei starkem Wasserandrang oder ungünstigen Bodenverhältnissen.....	bis	2,82	bis	2,87
12. Reinigungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten in Einstiegschächten der Fernwärmanlagen bei einer Innentemperatur von mehr als 30°C.....	1,10	bis 2,82	1,12	bis 2,87
13. Kontroll- und Instandsetzungsarbeiten in Rohrleitungen ab DN 600 bei einer Befahrungstiefe von mehr als 5 m.....	1,73	bis 2,82	1,76	bis 2,87

C Nahverkehrsbetriebe	Höhe des Zuschlags je Stunde in Euro ab	
	01.04.2021	01.04.2022
1. Aufschweißen der Fahrkanten oder Rillenböden sowie Abschmiegeln der Aufschweißstellen.....	1,10	1,12
2. Nassabschleifen von Farben an Straßenbahnwagen, Omnibussen oder Obussen mit handgeführten Geräten.....	1,10	1,12
3. Entleeren oder Reinigen von Entwässerungskästen, Erdkästen sowie Kabelschächten von Hand.....	1,10	1,12
4. Abbau oder Anbringen der Kabelkastenverkleidung unter dem Wagen.....	1,10	1,12
5. Arbeiten an stark verschmutzten Zangen, Kniehebel-, Klotz- und Schienenbremsen.....	1,10	1,12
6. Arbeiten an unter Strom befindlichen Oberleitungen, soweit solche Arbeiten in besonderen Fällen nach den Unfallverhütungsvorschriften zulässig sind.....	1,73	1,76
7. Arbeiten an unter Fahrspannung führenden Fahrzeugteilen, soweit solche Arbeiten – ausnahmsweise - nach den Unfallverhütungsvorschriften zulässig sind.....	1,73	1,76
8. Oberleitungsarbeiten an Stellen, an denen sich Straßenbahn- und Obusoberleitungen kreuzen.....	1,73	1,76
9. Reparaturarbeiten auf Dächern von Straßenbahnen oder Obussen auf Strecke.....	1,73	1,76
10. Reparaturarbeiten unter Straßenbahnen, Omnibussen oder Obussen auf Strecke.....	1,73	1,76
11. Montage oder Demontage des Zubehörs des Coleskrans.....	1,10	1,12

Höhe des Zuschlags je Stunde in Euro ab

	01.04.2021		01.04.2022	
12. Arbeiten auf dem Schwebebahntragegerüst auf freier Strecke (einschließlich Bahnhöfen aber ausschließlich Wagenhallen).....	bis	2,82	bis	2,87
13. Bau oder Abbau von hängenden oder schwebenden Gerüsten an oder unter Schwebebahnhöfen sowie an Schwebebahnstützen.....	bis	2,82	bis	2,87
14. Revisionsarbeiten im Tunnel mit im Dieselbetrieb fahrenden Arbeitsfahrzeugen.....	1,10		1,12	
15. Ekelerregende Arbeiten bei				
a) der Reinigung von Fahrzeugen oder Wartehallen.....	1,73		1,76	
b) Erbrochenem bzw. Fäkalien je nach den zur Verfügung stehenden technischen Hilfsmitteln.....	bis	5,60	bis	5,70
16. Aus- oder Einbau von schwer zugänglichen Umformern unter Straßenbahnwagen.....	1,10		1,12	
17. Widerstand ausbauen, wenn er unter dem Wagenkasten liegt, bis höchstens 2 Stunden.....	1,10		1,12	
18. Kupplung ein- bzw. ausbauen.....	1,10		1,12	
19. Schienenbremsen und Führungsschienen unterflur auswechseln (Ausbau-bzw. Einbau).....	1,10		1,12	
20. Arbeiten in überwiegend knieender Haltung an Erdungskästen der Weichen, an Gleisanschlusskästen, Weichenheizungen und an TF-Gleiskreisen	1,73		1,76	

Niederschriftserklärung zu Abschnitt. C:

Die bisherige Nr. 13 ("Eingleisen von Schienenfahrzeugen auf freier Strecke") ist gestrichen worden, weil das Merkmal A 34 die entsprechende Erschwernis erfasst.

Höhe des Zuschlags je Stunde in Euro ab

D Straßenreinigung und Müllabfuhr

	01.04.2021		01.04.2022	
1. a) Innenreinigung der Großraummüllwagen.....	2,37		2,41	
b) Innenreinigung der Biofahrzeuge.....	2,82	bis 3,37	2,87	bis 3,43
2. Einbau von Müll auf der Deponie oder Umsetzen von Bioabfällen in der Biokompostieranlage	1,73		1,76	
3. Ekelerregende Arbeiten bei der Reinigung von Containern.....	2,27		2,31	
4. Sortieren von Wertstoffen von Hand.....	2,27		2,31	
5. Entleeren von Müll -gefäßen/-behältnissen, Wertstofftonnen/behältnissen, Bio-tonnen/-behältnissen je nach Schwierigkeit	1,10	bis 2,27	1,12	bis 2,31
	(0,59	bis 1,73)	(0,60	bis 1,76)
6. Verladen von Sperrmüll von Hand.....	1,10	bis 2,27	1,12	bis 2,31
	(0,59	bis 1,73)	(0,60	bis 1,76)

Niederschriftserklärungen zu Abschnitt D:

1. Zu Nr. 1
Zu den Großraummüllwagen gehören insbesondere keine Fahrzeuge der Straßenreinigung; insoweit können die Voraussetzungen des Merkmals Nr. A 1 erfüllt sein.
2. Zu Nr. 2
Zur Biokompostieranlage zählen auch unselbständige Anlagen als Teile einer Deponie, wie z.B. Rotten der Biodeponie.
3. Zu Nr. 6
Bauschutt ist kein Müll im Sinne des Merkmals.

Höhe des Zuschlags je Stunde in Euro ab

E Abwasser

	01.04.2021	01.04.2022
1. Entleeren oder Reinigen von Schlammbehältern und Leichtstoffabscheidern in der Kanalisation	bis 1,73 (bis 1,10)	bis 1,76 (bis 1,12)
2. Arbeiten mit Rechen- oder Sandfanggut, Arbeiten am Rechen, Arbeiten in der Schlammmentwässerung, je nach den zur Verfügung stehenden technischen Hilfsmitteln.....	bis 2,82 (bis 1,73)	bis 2,87 (bis 1,76)
3. a) Arbeiten oder Reinigen in Pumpenschächten, Schlammtrichtern.....	2,27 (1,73)	2,31 (1,76)
b) Reinigungsarbeiten in Emscher Brunnen oder Eindickern.....	5,60 (3,37)	5,70 (3,43)
4. Arbeiten in geschlossenen Abwasserpumpenschächten und -sümpfen (Überschussschlamm- und Rücklaufschlammumpwerke sowie allgemeine Pumpwerke für die Abwasserhebung)...	5,60 (3,37)	5,70 (3,43)
5. Arbeiten in begehbaren und in Betrieb befindlichen Abwasserkanälen.....	2,27 (1,73)	2,31 (1,76)
wenn sie nur in gebückter Stellung begehbar sind	bis 3,37 (bis 2,27)	bis 3,43 (bis 2,31)

Niederschriftserklärung zu Abschnitt E:

Die bisherige Nr. 3 ("Ausräumen oder Reinigen von Klärschlammbecken") ist gestrichen worden, weil das Merkmal A 38 die entsprechende Erschwernis erfasst.

F Betriebe für Grün- und Freiflächen, Friedhöfe

Höhe des Zuschlags je Stunde in Euro ab

	01.04.2021	01.04.2022
1. Umbetten von Leichen.....	Die Höhe des Zuschlags ist von Fall zu Fall arbeitsvertraglich zu vereinbaren	
2. Verpflanzungen von schweren, hohen Bäumen oder Sträuchern, wenn von Hand zu bewegend Transportmittel benutzt werden müssen.....	1,10	1,12
3. Ausheben von Gräbern von Hand bei stark gefrorenem oder schwerem, mit Gesteinsbrocken durchsetzten Boden bzw. von Tiefgräbern von Hand ab einer Tiefe von 2,40 m.....	1,10 (0,59)	1,12 (0,60)

Niederschriftserklärungen zu Abschnitt F:

1. Die bisherige Nr. 1 ("Verglasen von Gewächshausdächern, wenn diese Arbeiten nicht durch Anstreicher oder Glaser verrichtet werden") ist gestrichen worden, weil das Merkmal A 20 die entsprechende Erschwerung erfasst.
2. Die bisherige Nr. 4 ("Abräumen von überschweren Denkzeichen oder Einfassungen von Gräbern") ist gestrichen worden, weil das Merkmal A 31 die entsprechende Erschwerung erfasst.

Höhe des Zuschlags je Stunde in Euro ab

G Schlacht- und Viehhöfe

	01.04.2021	01.04.2022
1. Arbeiten in der Kaldaune oder Kläranlage im Schlachthof.....	bis 3,37 (bis 3,37)	bis 3,43 (bis 3,43)
2. Arbeiten mit Konfiskaten.....	2,27 (1,10)	2,31 (1,12)
3. Arbeiten mit Schweineenthaarungsmaschinen	1,73 (1,10)	1,76 (1,12)
4. Verladen von Schweineborsten.....	2,27 (1,10)	2,31 (1,12)
5. Waschen von Viehtransportwagen		
a) im Sommer	1,73	1,76
b) im Winter	2,82 (1,10)	2,87 (1,12)
6. Reinigungsarbeiten im Labor, soweit sie nicht durch Hallenarbeiter ausgeführt werden.....	1,10	1,12
7. Arbeiten im Gefrierhaus bei einer Innentemperatur unter minus 12° C, wenn der/die Beschäftigte insgesamt mindestens eine Stunde in einer Schicht mit diesen Arbeiten beschäftigt wird.....	bis 2,27 (1,10)	bis 2,31 (1,12)

Niederschriftserklärung zu Abschnitt G:

Dieser Abschnitt wird gestrichen. Soweit noch mit derartigen Arbeiten Betriebe vorhanden sind, gelten die Merkmale in der am 28.02.1999 vorhandenen Fassung des Abschnitts G ab 01.05.1999 weiter.

Höhe des Zuschlags je Stunde in Euro ab

H Theater und Bühnen

	01.04.2021	01.04.2022
1. Reparatur oder Reinigung von stark verschmutzten oder von stark verstaubten festinstallierten bühnentechnischen Anlagen (wie Schnürboden, Arbeitsgalerien, Untermaschinerie)	0,59	0,60
2. Ausdrücklich angeordnete Generalreinigung des Bühnenhauses, der Magazine und des Malsaales	0,59	0,60
3. Reinigen, Verarbeiten oder Zerlegen von Dekorationsstücken, Vorhängen, altem Bockmaterial oder des Bühnenbodens, wenn der/die Beschäftigte starker Staubentwicklung oder starkem Schmutz ausgesetzt ist.....	0,59	0,60
4. Reinigen (Absaugen) von Scheinwerfern oder Beleuchtungsanlagen.....	0,59	0,60
5. Beleuchtungsarbeiten auf der Zuschauerraumdecke in andauernder Zwangshaltung und bei hoher Hitzeeinwirkung.....	0,59	0,60
6. Tragen von Cembali, Flügeln, Harmonien, Klavieren oder ähnlich schweren Instrumenten ohne den Einsatz technischer Spezialgeräte bei Überwindung von Höhenunterschieden je Transport Festbetrag	19,73	20,09

Niederschriftserklärungen zu Abschnitt H:

1. Zu Nr.1
Die Zahlung eines Erschwerniszuschlags erfolgt lediglich für die entsprechenden Arbeiten an feststehenden (nicht ausgebauten) Anlagenteilen.
2. Die bisherige Nr. 2 ("Auseinandernehmen alter längere Zeit gelagerter Dekorationen") ist gestrichen worden, weil das Merkmal A 40 die entsprechende Erschwernis erfasst.

J Krankenhäuser, Altenheime und psychiatrische Einrichtungen

Höhe des Zuschlags je Stunde in Euro ab

	01.04.2021	01.04.2022
1. Reinigungs- oder Spülarbeiten in Gipsräumen, in Behandlungsräumen der Hautkliniken, auf Infektionsstationen, in Kreißsälen, in Laboratorien, in Nuklidräumen, in Operationsräumen, in der Pathologie und in Schwerstverbranntenräumen.....	bis 1,10 2,27	bis 1,12 2,31
2. Arbeiten mit Infektions- oder stark verunreinigter Instituts- oder Klinikwäsche von Hand a) Abziehen, Einsammeln oder Sortieren..... b) Beschicken der Waschmaschinen.....	1,10 1,10 (0,59)	1,12 1,12 (0,60)
3. Reparaturarbeiten in belegten Infektionsstationen oder belegten Sezierräumen.....	2,27	2,31
4. Hilfeleistung bei Obduktionen.....	Die Höhe des Zuschlags ist von Fall zu Fall arbeitsvertraglich zu vereinbaren	
5. Pflege oder Wartung infizierter Versuchstiere.....	bis 5,60 (bis 3,37)	bis 5,70 (bis 3,43)
6. Arbeiten an Abflüssen oder Fettabscheidern in Operationssälen, Laboratorien oder Infektionsabteilungen.....	bis 5,60	bis 5,70
7. Reparatur- und Wartungsarbeiten in Nuklid-Räumen.....	2,27	2,31

Niederschriftserklärungen zu Abschnitt J:

- Zu Nr.1:
Dem Tatbestand der Reinigungsarbeiten in Behandlungsräumen in Hautkliniken soll der Tatbestand der Reinigungsarbeiten in Krankenzimmern in Hautkliniken gleichgestellt werden, wenn die Behandlung - z.B. in kleineren Krankenhäusern - üblicherweise im Krankenzimmer stattfindet.

Höhe des Zuschlags je Stunde in Euro ab

K Müllverbrennungsanlagen

	01.04.2021	01.04.2022
1. Arbeiten im Müllbunker.....	3,37 (2,27)	3,43 (2,31)
2. Arbeiten oder Reinigen im Bereich der Rauchgas- reinigungsrückstände, Schlacken, Asche oder Filter- stäube, wenn der/die Beschäftigte in erheblichem Maße der Einwirkung der Stoffe ausgesetzt ist.....	2,27 (1,10)	2,31 (1,12)
3. Arbeiten im Müllkessel einschließlich der Rauch- gasreinigungseinrichtungen und Saugzüge mit einer Innentemperatur		
a) von mehr als 30°C	3,37 (2,27)	3,43 (2,31)
b) in kaltem Zustand	2,27 (1,10)	2,31 (1,12)
4. Arbeiten an der offenen Müllanfahrt.....	1,73 (0,59)	1,76 (0,60)
5. Arbeiten an der Schere (Zerkleinerer).....	2,82 (1,73)	2,87 (1,76)
6. Arbeiten an der Neutralisierungsanlage (Probeent- nahme, Beckensäuberung u.a.).....	2,27 (1,10)	2,31 (1,12)
7. Müllkranfahrer, die besonderen Geruchs- oder Staubbelastungen ausgesetzt sind.....	1,73 (0,59)	1,76 (0,60)
8. Reinigung im Müllkessel einschließlich der Rauchgasreinigungseinrichtungen und Saugzüge ...	3,37 (2,27)	3,43 (2,31)
9. Säubern der Wasseraufbereitungs-, der Ein- dampfungs- oder der Waschwasseranlagen	1,73 (1,10)	1,76 (1,12)

L Flughafenbetriebe

Höhe des Zuschlags je Stunde in Euro ab

	01.04.2021	01.04.2022
1. Arbeiten auf dem Vorfeld, bei denen nach den erlassenen Anordnungen Hörschutzgeräte getragen werden.....	0,59	0,60
2. Ausbrennen von vergossenen Kabelmuffen, Endverschlüssen und Serientransformatoren.....	1,73	1,76
3. Einsatz bei Lösch- und Bergungsarbeiten, soweit diese Arbeiten nicht berufsmäßig sind.....	1,10	1,12
4. Besteigen von Bauwerken, die als Luftfahrthindernisse gekennzeichnet sind, sofern die erstiegene Höhe mehr als 50 m beträgt.....	Die Höhe des Zuschlages ist von Fall zu Fall arbeitsvertraglich zu vereinbaren.	
5. Einstieg in den Fäkalienstrom.....	11,25	11,45
6. Ekelerregende Reparaturarbeiten an Geräten, z.B. Tank von Fäkalienwagen.....	5,60	5,70
7. Enteisen von Flugzeugen, wenn der Arbeiter in erheblichem Maße mit der Sprühflüssigkeit in Berührung kommt je nach dem Maß der Berührung.....	bis 2,27	bis 2,31
8. Entleeren von Flugzeugtoiletten und Entfernen von Exkrementen.....	bis 5,60 (bis 3,37)	bis 5,70 (bis 3,43)
9. Entfernen von Schnee und Eis auf Fluggasttreppen von Hand.....	0,59	0,60
10. Beseitigung von Erbrochenem und Reinigung der verschmutzten Gegenstände.....	2,27	2,31
11. Reparaturarbeiten auf Flugbetriebsflächen bei Temperaturen unter minus 10°C.....	1,10	1,12
12. Be- und Entladungsarbeiten ohne technische Hilfsmittel in Flugzeugen oder Containern bei schwieriger Körperhaltung von schweren Gegenständen mit mindestens 50 kg Gewicht pro beteiligtem/r Beschäftigten oder besonders sperrigen Gegenständen nach mindestens 15-minütiger Dauer	1,10	1,12
13. Verbringen von lebenden Großtieren in Verladeboxen.....	1,73	1,76

Niederschriftserklärungen zu Abschnitt L:

1. Zu Nr.1:
Die Tarifvertragsparteien sind darüber einig, dass Hörschutzgeräte mindestens die Qualität von sog. "Micky-Mäusen" haben müssen. Stöpsel gelten nicht als Hörschutzgeräte i.S. des Merkmals.
2. Die bisherige Nr. 21 ("Reinigung der Absauganlagen in Werkstätten oder Luftfilterzellen oder -kammern von Lüftungs- und Klimaanlageen") ist gestrichen worden, weil das Merkmal A Nr. 8 die entsprechende Erschwernis erfasst.
3. Die bisherige Nr. 25 ("Verladung eingesargter Leichen") ist gestrichen worden, weil das Merkmal Nr. 12 die entsprechende Erschwernis erfasst. Für das "Verladen eingesargter Leichen" entfällt die zeitliche Begrenzung der Nr. 12 ("nach mindestens 15-minütiger Dauer")

M Hafenbetriebe

Höhe des Zuschlags je Stunde in Euro ab

	01.04.2021	01.04.2022
1. Reinigungsarbeiten in Schleifleitungskanälen der Krananlagen.....	0,59	0,60
2. Entleeren oder Reinigen von Weichenentwässerungskästen von Hand.....	1,10	1,12
3. Beseitigung von Kadavern aus dem Wasser.....	1,73	1,76
4. Vermessungsarbeiten an Kaimauern oder Spundwänden, wenn die Gefahr des Abgleitens besteht	1,10	1,12
5. Reinigungs- oder Reparaturarbeiten vom Floß aus	1,10	1,12
6. Teeren von Pontons, Schiffsteilen oder Schleusentoren.....	1,10	1,12
7. Spleißen von Drahtseilen.....	1,10	1,12
8. Taucherarbeiten		
a) für Tauchzeiten (Zeit mit geschlossenem Taucherhelm) bei einer Tauchtiefe		
aa) bis zu 5 m.....je Stunde	22,46	22,86
bb) von über 5 bis 10 m.....je Stunde	28,09	28,60
cc) von über 10 bis 15 m.....je Stunde	33,73	34,34
b) Die unter Buchst. a) aufgeführten Werte erhöhen erhöhen sich je Stunde		
1. für Taucherarbeiten unter ungünstigen, erschwerenden Umständen (Schlick) um.....		
aa)	4,47	4,55
bb)	5,60	5,70
cc)	6,74	6,86
2. für Taucherarbeiten bei Lufttemperaturen von weniger als 3°C Wärme um.....		
aa)	5,60	5,70
bb)	7,03	7,16
cc)	8,44	8,59
c) Arbeiten im Wasser im Taucheranzug ohne Helm.....je Stunde	5,60	5,70

Höhe des Zuschlags je Stunde in Euro ab

	01.04.2021	01.04.2022
Der Wert erhöht sich je Stunde		
1. für Taucherarbeiten unter ungünstigen, erschwerenden Umständen (Schlick) um.....	1,10	1,12
2. für Taucherarbeiten bei Lufttemperaturen von weniger als 3°C Wärme um.....	1,42	1,45
9. Ausschachtungen, Gräbenaushhebung, Schachtbau von Hand ab 1 m Tiefe.....	1,10	1,12
10. Reparieren oder Verlegen von Abwasserleitungen, Erdkabeln oder Wasser-(Versorgungs-)leitungen in einer Tiefe von mindestens 80 cm.....	1,10	1,12
11. Einfetten oder Wechseln von Kranseilen.....	1,73	1,76
12. Bergen und Suchen von Ankern, Ankersteinen oder Hindernissen im Fahrwasser.....	2,27	2,31
13. Bergen von Treibgut.....	1,10	1,12

Niederschriftserklärungen zu Abschnitt M:

1. Die bisherige Nr. 3 ("Arbeiten an Böschungen oder Hängen mit mindestens 50% Steigung, wenn der Arbeiter mindestens drei Stunden in der Schicht an der Böschung oder am Hang arbeitet") ist gestrichen worden, weil das Merkmal A 53 die entsprechende Erschwernis erfasst.
2. Die bisherige Nr. 10 ("Vermessungsarbeiten an Böschungen oder Hängen mit mindestens 50% Steigung, wenn der Arbeiter mindestens drei Stunden in der Schicht an der Böschung oder am Hang arbeitet") ist gestrichen worden, weil das Merkmal A 53 die entsprechende Erschwernis erfasst.
3. Die bisherige Nr. 21 ("Eingleisen von Schienenfahrzeugen auf freier Strecke") ist gestrichen worden, weil das Merkmal A 34 die entsprechende Erschwernis erfasst.

N Landschaftsverband Rheinland

Höhe des Zuschlags je Stunde in Euro ab

	01.04.2021	01.04.2022
a) Für alle Beschäftigten, soweit nicht unter b) bis d) besonders aufgeführt		
1. Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten an benutzten Fäkalien-, Abort-, Jauche-, Klär- und ähnlichen Gruben, sowie an Becken, Rinnen und deren Anschluss und Ableitungen im Gelände	2,82	2,87
2. Beseitigung von Verstopfungen an Abwasserleitungen innerhalb und außerhalb der Gebäude.....	2,82	2,87
3. Reinigen von Fettabscheidern in den Wasch- und Kochküchen.....	2,82	2,87
4. Reinigen von besonders schmutzigen Pump-, Klosett-, Kanal-, Boiler- und Fettopfanlagen, Grubenanschlüssen und Fäkalienkesseln.....	2,82	2,87
5. Arbeiten an Motoren, Pumpen und Maschinen in Abwässern und Sammelbehältern.....	2,82	2,87
6. Einsammlung, Sortieren, Transport oder Verbrennen von durchbluteten Verbandstoffen, Vorlagen, Operationsrückständen, Kot- und Blutwäsche, wenn es von Hand geschieht.....	2,82	2,87
7. Reinigen von Kreißsälen, Operations- und Prosekturräumen und Leichenhallen.....	2,82	2,87
8. Reinigungs- oder Spülarbeiten auf Infektions- oder Geschwulststationen, in Operationsräumen, Kreißsälen, Laboratorien, in der Pathologie, psychiatrischen Wachsälen, Gipsräumen sowie in Behandlungsräumen der Hautkliniken.....	2,82	2,87
9. Reinigen von Räumen in Tbc- und anderen Infektionsabteilungen.....	2,82	2,87
10. Erstreinigung von Räumen, Fluren, Treppen nach baulichen Veränderungen oder Instandsetzungen	2,82	2,87
11. Streuen von Thomasmehl oder Kalkstickstoff von Hand	2,82	2,87

Höhe des Zuschlags je Stunde in Euro ab

	01.04.2021	01.04.2022
12. Reinigen von Müllgefäßen, Entleeren oder Reinigen von Müllgruben von Hand.....	2,82	2,87
13. Streuen bei Glätteis, Beseitigung von Schnee oder Glätteis von Hand auf abschüssigen Straßen, abschüssigen Schienenwegen oder Treppenstraßen	2,82	2,87
14. Arbeiten, bei denen der/die Beschäftigte in erheblichem Maße der Einwirkung ätzender, gesundheitsschädiger oder giftiger Pflanzen, Stoffe oder Laugen oder der Einwirkung ätzender, gesundheitsschädiger oder giftiger Dämpfe ausgesetzt ist	2,82	2,87
15. Arbeiten mit Motorheckenscheren und Motorsägen, wenn der/die Beschäftigte insgesamt mindestens 3 Stunden in der Schicht mit diesen Arbeiten beschäftigt wird	2,82	2,87
b) Rheinische Freilichtmuseen		
1. Abbrucharbeiten mit besonders starker Staubentwicklung.....	1,73	1,76
2. Konservierungsarbeiten mit Xylamon, Salmiak, Bleimennige, Salz- und Schwefelsäure.....	1,73	1,76
3. Arbeiten mit dem Sandstrahlgebläse.....	1,73	1,76

c) Arbeiten im Straßenunterhaltungsdienst
Anstelle der Buchst. a) und b) gilt Folgendes:

Zur Abgeltung der Ansprüche auf Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge wird ein monatlicher Zuschlag gezahlt, dessen Höhe bezirklich vereinbart wird.

Bei Beschäftigten, die als Bauhilfsaufseher/in eingesetzt sind, sowie bei Angehörigen von Meßtrupps beträgt der monatliche Zuschlag 50 v.H. des Betrages nach Satz 1.

d) Arbeiten für archäologische Ausgrabungen

Der monatliche Zuschlag zur Abgeltung der Ansprüche auf Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge beträgt ab

01.04.2021	40,73
01.04.2022	41,46

O TV-V -Betriebe**Höhe des Zuschlags je Stunde in Euro ab**

	01.04.2021		01.04.2022	
1. Innenreinigung oder Innenreparatur der Gas-, Wasser- oder Luftwege von Wasser- oder Röhrenkühlern, auch Kondensatoren.....	1,74		1,77	
2. a) Reinigung der Entstauber-Zyklone oder Fallrohre.....	2,05	(0,69)	2,09	(0,70)
b) Beseitigung von Störungen an Entstauber-Zyklonen oder an der Flugstaubrückführung	2,05	(0,69)	2,09	(0,70)
c) Beseitigung von Verstopfungen an Staubkohle-Fördereinrichtungen.....	2,05	(0,69)	2,09	(0,70)
3. Beseitigung von Störungen an Kohlenzuteilern, Kohlenmühlen oder Schlackenbrechern oder deren Innenreinigung, einschließlich Ausräumen.....	2,05	(0,69)	2,09	(0,70)
4. Reinigung der Schlammfänger bei Rückkühlanlagen	2,05		2,09	
5. Reinigung des Speisewasserreinigers.....	1,12		1,14	
6. Entleeren der Reinigerkästen von verbrauchter Masse, Schleudern der Masse oder Reinigen der Syphons dieser Kästen.....	2,05		2,09	
7. Ausbringen des Filtermaterials aus Klärbecken der Trinkwasserversorgung oder Reinigung der Trinkwasserstollen.....	1,74		1,77	
8. Arbeiten an spannungsführenden blanken Teilen ab 60 Volt bei Wechselstrom bzw. ab 120 Volt bei Gleichstrom, soweit solche Arbeiten in besonderen Fällen nach den Unfallverhütungsvorschriften zulässig sind.....	2,05		2,09	
9. Innenreinigung oder Innenreparatur von Wasser- oder Speisewasserbehältern.....	2,05		2,09	
10. Innenreinigung oder Innenreparatur nasser Stationsgasmesser oder Syphonschächte an Gasbehältern.....	2,05		2,09	

Höhe des Zuschlags je Stunde in Euro ab

	01.04.2021	01.04.2022
11. Reparatur- oder Montagearbeiten bei schwierigen Rohrbrüchen, z.B. bei starkem Wasserandrang oder ungünstigen Bodenverhältnissen.....	0,69 bis 2,05	0,70 bis 2,09
12. Reinigungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten in Einstiegschächten der Fernwärmanlagen bei einer Innentemperatur von mehr als 30°C.....	1,12 bis 2,05	1,14 bis 2,09
13. Kontroll- und Instandsetzungsarbeiten in Rohrleitungen ab DN 600 bei einer Befahrungstiefe von mehr als 5 m.....	1,74 bis 2,05	1,77 bis 2,09

Eingruppierungsverzeichnis

Anhang zu Teil A § 11a

Entgeltgruppe 1

Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten, zum Beispiel

- Essens- und Getränkeausgeber/innen
- Garderobenpersonal
- Spülen und Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich
- Reiniger/innen in Außenbereichen wie Höfe, Wege, Grünanlagen, Parks
- Wärter/innen von Bedürfnisanstalten
- Servierer/innen
- Hausarbeiter/innen
- Hausgehilfe, Hausgehilfin
- Bote, Botin (ohne Aufsichtsfunktion)

Protokollerklärung zur Entgeltgruppe 1:

Die Entgeltgruppe 1 wurde aus der Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA übernommen. Jede Änderung auf der VKA-Ebene wirkt sich unmittelbar ändernd hier aus.

Entgeltgruppe 2

Ungelernte Beschäftigte, die im Einzelnen festgelegt sind (Ausschließlichkeitskatalog)

1. Beschäftigte für die Reinigung von Gebäuden mit besonderen Anforderungen durch den laufenden Betrieb der Einrichtung (in Zeiten des Publikumsverkehrs oder der Öffnungszeiten/Bürozeiten) oder mit selbstfahrenden Reinigungsmaschinen
2. Beschäftigte für einfache hauswirtschaftliche Arbeiten, wie Reinigen, Zureichen
3. Beschäftigte für einfache Hilfsarbeiten in Wäschereien und Büglereien, wie Zureichen, Zusammenlegen oder Sortieren von Wäsche
4. Beschäftigte für einfache Hilfsarbeiten in Nähereien, wie Flick- und Sortierarbeiten
5. Beschäftigte für einfache Hilfsarbeiten in Großküchen (mind. 500 Essen täglich)

Protokollerklärung zur Entgeltgruppe 2:

Zu dem Tätigkeitsmerkmal "Beschäftigte für einfache Hilfsarbeiten in Wäschereien...":
Zu den Wäschereien im Sinne des Entgeltgruppenverzeichnisses gehören auch Mangel-, Näh-, Plätt- und Bügelstuben.

Entgeltgruppe 3

1) Anzulernende Beschäftigte

2) Ungelernte Beschäftigte

Abschnitt a)

Anzulernende Beschäftigte (Eingangsgruppe für in Entgeltgruppe 4 Abschnitt a) aufgeführte Arbeiten)

Abschnitt b)

Ungelernte Beschäftigte, z.B.

1. Beschäftigte in hauswirtschaftlicher Tätigkeit (einschließlich Arbeiten in Gesundheitsämtern, Infektionsräumen, Laboren usw.) mit vielseitigen oder schwierigen Aufgaben
2. Beschäftigte in Küchenbetrieben mit zum Teil selbständigen Arbeiten, wie Portionieren in Kaltküchen oder Speiseräumen
3. Beschäftigte für Hilfsarbeiten jeder Art (z.B. im Lager, Hof, Halle usw.)
4. Ordner
5. Beschäftigte, die öffentliche Straßen reinigen
6. Wächter
7. Wagenpfleger

Protokollerklärungen zur Entgeltgruppe 3:

1. Zu Abschnitt b) Nr. 1 bis 2

Nur Beschäftigte, die am 31. Dezember 1990 entsprechend eingruppiert waren und über den 31. Dezember 1990 von demselben Arbeitgeber entsprechend weiterbeschäftigt werden - ausgenommen Beschäftigte des Landschaftsverbandes Rheinland – erhalten als Abgeltung für zu leistende außergewöhnliche Arbeiten im Sinne des § 19 TVöD-AT einen monatlichen Zuschlag, dessen Höhe gesondert vereinbart wird. § 5 Abs. 5 TVöD-NRW gilt entsprechend. Für sie findet daneben § 5 Abs. 1 bis 4 TVöD-NRW in Bezug auf eine Spitzabrechnung keine Anwendung.

2. Zu Abschnitt b) Ziffer 5

Öffentliche Straßen im Sinne dieser Protokollerklärung sind die Fahrbahn, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen (Stand-, Park- und Mehrzweckstreifen), die Bankette und die Bushaltestellenbuchten sowie die Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege), sowie Parkplätze, Parkbuchten und Rastplätze, soweit sie mit einer Fahrbahn in Zusammenhang stehen (unselbständige Parkflächen, unselbständige Rastplätze) und die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche.

Entgeltgruppe 4

1) Angelernte Beschäftigte

2) Angelernte und anzulernende Beschäftigte mit erschwerter Tätigkeit

3) Ungelernte Beschäftigte mit erschwerter Tätigkeit

Abschnitt a)

Angelernte Beschäftigte mit folgenden Tätigkeiten, sofern sie die in der Protokollerklärung Nr. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen:

1. Ankleider bei Theatern und Bühnen
2. Beschäftigte für archäologische Ausgrabungen
3. Beschäftigte in der Tätigkeit als Weißnäher oder Patcher
4. Beschäftigte ohne entsprechende Berufserfahrung in Tätigkeiten als Wäscher und Plätter, Wäschebeschließer, Textilreiniger, als Beschäftigte in Wäschereien für Bügeln, Mangeln, Pressen, Ausschlagen oder Spreizen von Wäsche sowie für das Beschicken von Tumblern, Trockenschleudern oder Trockenräumen, Be- und Entladen von Zentrifugen und Schuhwaschmaschinen
5. Badewärter in Schwimm- oder medizinischen Bädern
6. Baggerführer für Arbeiten ohne besonderen Schwierigkeitsgrad
7. Beschäftigte im Post-, Zustell- und Kurierdienst
8. Elektro-Karrenfahrer im innerbetrieblichen Verkehr
9. Fahnenwärter
10. Beschäftigte auf Flughäfen mit Basisschulung in operativen Tätigkeiten in der Flugzeugabfertigung oder im Gepäckdienst oder im Frachttransport
11. Flusswärter
12. Gabelstapelfahrer für Arbeiten ohne besonderen Schwierigkeitsgrad
13. Beschäftigte im Gleisbau
14. Hallenwarte in Mehrzweckhallen
15. Hauswarte
16. Hilfshandwerker z.B. Hilfsdrucker, Hilfselektrowickler, Hilfsfleischer, Hilfsforstwirt, Hilfsgärtner, Hilfsinstallateure, Hilfsköche, Hilfsmonteure, Hilfspflesterer, Hilfsrohrnetzbauer, Hilfsschlosser, Hilfstierpfleger, Hilfswäschenäher, Hilfswäscher
17. Institutsgehilfen, die bei Untersuchungen helfen
18. Beschäftigte im Kanalbau
19. Kassierer (Kartenverkäufer)
20. Kranführer für Arbeiten ohne besonderen Schwierigkeitsgrad

21. Laboratoriumsgehilfen
22. Laternenwärter
23. Reprograph
24. Maschinisten für Arbeiten ohne besonderen Schwierigkeitsgrad
25. Materialausgeber für Arbeiten ohne besonderen Schwierigkeitsgrad
26. Messgehilfen
27. Orchesterwarte
28. Pferdepfleger
29. Pförtner
30. Planierraupenfahrer für Arbeiten ohne besonderen Schwierigkeitsgrad
31. Rangierer
32. Requisiteure an Theatern und Bühnen
33. Beschäftigte für die Sportstättenunterhaltung (z.B. Sportplatzwart, Sporthallenwart)
34. Spulenwickler
35. Stellwerkswärter für Arbeiten ohne besonderen Schwierigkeitsgrad
36. Beschäftigte in der Straßenunterhaltung
37. Streckenwärter
38. Beschäftigte im Strecken-/Wasserbau (Fluss, Bach und Graben)
39. Beschäftigte an Talsperren
40. Verwieger
41. Wächter mit größerer Verantwortung
42. Sicherheitsmitarbeiter im Interventions-, Verkehrs-, Service- und Objektschutzdienst. Beschäftigte mit Tätigkeiten im betriebseigenen technischen Bereich, Pförtnerdienst sowie Lotsendienste.
43. Wegewärter

Abschnitt b)

Angelernte und anzulernende Beschäftigte mit folgenden erschwerten Tätigkeiten:

1. Beschäftigte in thermischen und nichtthermischen Abfallbehandlungsanlagen
2. Asphaltierer
3. Beschäftigte an Bühnen

4. Hauswirtschaftliche Gehilfen ohne Ausbildung, deren Tätigkeit besondere Umsicht und erhöhte Verantwortung erfordert, z.B. Kräfte in Speiseräumen, die gleichzeitig Geldgeschäfte abwickeln
5. Hilfsdesinfektoren
6. Kanalreiniger
7. Beschäftigte auf Kläranlagen
8. Krematoriumswärter
9. Motorwalzenführer
10. Schweißer

Abschnitt c)

Ungelernte Beschäftigte mit folgenden erschwerten Tätigkeiten:

1. Beschäftigte in Abdeckereien und Tierkörperverwertungsanstalten
2. Bestattungsgehilfen
3. Kesselreiniger
4. Beschäftigte auf Mülldeponien, Wertstoff- und Recyclinghöfen oder Abfallsammelstellen
5. Mülllader/Müllwerker
6. Sektionsgehilfen
7. Beschäftigte in der Straßenreinigung, die besonders verkehrsreiche Straßen zu reinigen haben
8. Beschäftigte für Transporte
9. Weichenreiniger

Protokollerklärungen zur Entgeltgruppe 4:

1. Zu Abschnitt a):

Voraussetzung für die Eingruppierung in diese Entgeltgruppe ist eine mindestens halbjährige gleichartige oder berufsverwandte Tätigkeit in der Entgeltgruppe 3 in dem gleichen oder einem anderen Betrieb und Überprüfung durch die in der Protokollerklärung Nr.1 zu Entgeltgruppe 5 genannte oder gleichwertige, dem Beruf entsprechende Kommission. Die Tätigkeit in einem anderen Betrieb ist durch Zeugnisse nachzuweisen.

2. Zu Abschnitt a) Nr. 4:

Zum Tätigkeitsmerkmal "Beschäftigte, ...in Tätigkeiten als Wäscher...":
Zu den Wäschereien im Sinne des Eingruppierungsverzeichnisses gehören auch Mangel-, Näh-, Plätt- und Bügelstuben.

3. Zu Abschnitt a) Nr. 15:

Abweichend von den Vorbemerkungen Nr. 1 Satz 1 ist für die Eingruppierung ausreichend, wenn mindestens 25 v. H. typische Hauswarttätigkeiten auszuüben sind.

Entgeltgruppe 5

1) Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

2) Beschäftigte mit einer bezirklich festzulegenden Werkprüfung und Beschäftigte mit einer der Tätigkeit eines solchen Beschäftigten gleichwertigen Tätigkeit

Abschnitt a)

Beschäftigte, die die Tätigkeit eines anerkannten Ausbildungsberufes (Lehr- oder Anlernberufes) ausüben und ihre Fähigkeit zu selbständiger Arbeit durch erfolgreiche Ablegung einer Werkprüfung (s. Protokollerklärung Nr. 1) nachgewiesen haben

Abschnitt b)

Beschäftigte, die eine der folgenden Tätigkeiten ausüben und ihre Fähigkeit hierzu durch erfolgreiche Ablegung einer Werkprüfung (s. Protokollerklärung Nr. 1) nachgewiesen haben:

1. Ankleider an Theatern und Bühnen, die mindestens zu 25 Prozent ihrer Gesamttätigkeit schwierige Reparatur- und Änderungsarbeiten ausführen
2. Beschäftigte als Bandaufseher in thermischen und nichtthermischen Abfallbehandlungsanlagen
3. Beschäftigte/Recyclingwerker, die in thermischen und nichtthermischen Abfallbehandlungsanlagen oder auf Mülldeponien, Wertstoff- und Recyclinghöfen die ankommenden Mülltransporte nach den verschiedenen Müllarten verantwortlich einweisen
4. Beschäftigte, die schwierige archäologische Ausgrabungen durchführen
5. Beschäftigte, die Zerkleinerungsmaschinen in thermischen und nichtthermischen Abfallbehandlungsanlagen verantwortlich bedienen
6. Asphaltierer
7. Badewärter, die die Filteranlagen oder Wasserreinigungsanlagen zu warten haben
8. Baggerführer
9. Beschäftigte an Bühnen
10. Fahrer von Großflächenmähern oder Schlegelmähern mit einer Schnittflächenbreite von mindestens 1,50 m
11. Beschäftigte auf Flughäfen mit Basisschulung in operativen Tätigkeiten in der Flugzeugabfertigung oder im Gepäckdienst oder im Frachttransport
12. Gabelstaplerfahrer
13. Gleiswerker
14. Hallenwarte in Mehrzweckhallen
15. Beschäftigte im Kanalbau

16. Beschäftigte in der Kanalunterhaltung
17. Klärwärter
18. Kranführer
19. Krematoriumswärter
20. Laboratoriumsgehilfen und Beschäftigte mit gleichwertiger Tätigkeit
21. Reprograph
22. Lokführer
23. Maschinisten
24. Materialausgeber mit Fachkenntnissen
25. Messgehilfen
26. Motorwalzenführer
27. Orchesterwarte
28. Pförtner an wichtigen Stellen sowie Chefportier am Theater
29. Sicherheitsmitarbeiter oder Pförtner, die sich von der Entgeltgruppe 4 dadurch abheben, indem sie verantwortlich Ein- und Ausgangskontrollen von Personen und/oder Kraftfahrzeugen tätigen und von denen der Arbeitgeber eine Ausbildung in Erster Hilfe sowie Brandschutz verlangen kann
30. Planierdraußenfahrer
31. Rangierer in der Tätigkeit eines Rangierleiters
32. Requisiteure an Theatern und Bühnen, die nicht nur die Requisiten ausgeben, sondern mindestens 25 Prozent ihrer Gesamttätigkeit für deren Beschaffung und schwierige Reparaturen benötigen
33. Beschäftigte für die Sportstättenunterhaltung (z.B. Sportplatzwart, Sporthallenwart)
34. Spulenwickler
35. Stellwerkswärter
36. Beschäftigte in der Straßenunterhaltung
37. Beschäftigte auf Strecken, die eine eigene Strecke betreuen (Fluss-, Bach-, Graben- und Streckenwärter)
38. Beschäftigte an Talsperren mit selbständiger Tätigkeit
39. Thermitschweißer
40. Wäscher, Patcher und Plätter
41. Wegewärter, die eine eigene Strecke oder einen Bezirk betreuen
42. Weißnäher und Patcher

Abschnitt c)

Beschäftigte, die eine der folgenden Tätigkeiten ausüben und ihre Fähigkeit hierzu durch erfolgreiche Ablegung einer amtlichen Prüfung nachgewiesen haben:

1. Desinfektoren
2. Elektro-Karrenführer im öffentlichen Verkehr
3. Kraftwagenfahrer
4. Traktorenfahrer
5. Verwieger
6. Zugabfertiger
7. Zugmaschinenfahrer

Abschnitt d)

Beschäftigte, die eine ordnungsgemäß abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren durch Zeugnis nachgewiesen haben und in ihrem erlernten oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden

Abschnitt e)

Beschäftigte mit Spezialtätigkeit, die ihre besondere Fähigkeit durch ein Prüfungszeugnis, das den Zeugnissen gemäß Abschnitt a) gleichwertig ist, nachgewiesen haben:

1. Beschäftigte im Abwasser- und Kanalbetrieb, die über eine artverwandte Berufsausbildung verfügen und denen Tätigkeiten übertragen sind, die eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordern
2. amtlich geprüfte Flugzeugabfertiger, bzw. geprüfte Fachkräfte Bodenverkehrsdienst im Luftverkehr

Protokollerklärungen zur Entgeltgruppe 5:

1. Zu Abschnitt a) und Abschnitt b):

Die Werkprüfung soll sich auf eine mündliche und gegebenenfalls schriftliche Prüfung sowie die fachgerechte Erledigung einer praktischen Aufgabe erstrecken.

Sie wird vor einer aus einem Ingenieur, einem Meister und zwei Handwerkern bestehenden oder einer gleichwertigen, dem Beruf entsprechenden Kommission abgelegt. Der Ingenieur und Meister müssen vom Arbeitgeber bestimmt werden. Die zwei Handwerker müssen dem Betriebsrat/Personalrat angehören oder von diesem vorgeschlagen werden. Ein Wechsel der Kommissionsmitglieder ist möglich. Es können mehrere Kommissionen bestellt werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 41 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Prüfung gilt grundsätzlich nur bei dem Arbeitgeber, bei dem sie abgenommen wird. Der Arbeitgeber kann auch die bei einem anderen Arbeitgeber für den gleichen Berufszweig abgelegte Prüfung anerkennen.

Die Prüfung kann frühestens nach einer zweijährigen in der Entgeltgruppe 4 Abschnitt a) oder b) bei dem Arbeitgeber verbrachten gleichartigen Tätigkeit abgelegt werden. Nach sechs Jahren einer solchen Tätigkeit besteht ein Anspruch auf Zulassung zur Werkprüfung. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung besteht der Anspruch auf Wiederholung nach einem Jahr. Die bei einem anderen Arbeitgeber ausgeübte gleichartige Tätigkeit, die auch hinsichtlich ihrer Dauer durch Zeugnisse nachgewiesen wird, soll angerechnet werden. Bei einer im Betrieb verbrachten gleichartigen Tätigkeit von mindestens 9 Jahren gilt die Werkprüfung als abgelegt

Die in Unterabsatz 4 Satz 1 für die Prüfung geforderten Voraussetzungen entfallen für Baumaschinenführer.

2. Zu Abschnitt b) Nr. 13:

Gleiswerker ist ein im Gleisbaufach ausgebildeter Beschäftigter, der durch eine Werkprüfung die Fähigkeit nachgewiesen hat, dass er alle einschlägigen Arbeiten im Gleisbau, einschließlich Weichen- und Kreuzungsreparaturen, ausführen und beaufsichtigen kann.

3. Zu Abschnitt b) Nr. 17:

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Klärwärterlehrgang der Abwassertechnischen Vereinigung (Grundkurs) wird der Werkprüfung gleichgestellt.

4. Zu Abschnitt e) Nr. 2:

Der Werkprüfung ist die Prüfung zum amtlich geprüften Flugzeugabfertiger gleichgestellt.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden (gelernte Beschäftigte), sowie Beschäftigte mit einer der Tätigkeit eines solchen Beschäftigten gleichwertigen Tätigkeit.

Abschnitt a)

Gelernte Handwerker, Angehörige anderer anerkannter Ausbildungsberufe (Lehrberufe) mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die eine ordnungsgemäß abgeschlossene Berufsausbildung (Lehrzeit) durch Zeugnisse nachgewiesen haben und in ihrem erlernten oder einem verwandten Fach beschäftigt werden

Abschnitt b)

Gelernte Handwerker, Angehörige anderer anerkannter Ausbildungsberufe (Lehrberufe) mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die zwar nicht in ihrem Ausbildungsberuf (Lehrberuf), aber in einer der folgenden Tätigkeiten beschäftigt werden, in denen die Verwendung einschlägiger Berufsausbildungskennnisse (Lehrkenntnisse) möglich ist:

1. Beschäftigte, die handwerkliche und bautechnische Arbeiten in verschiedenen handwerklichen Bereichen (z.B. auf Bauhöfen) verrichten *)
2. Fahrer von großen Straßenbaumaschinen wie z.B. Baggern, Walzen oder Fertigern
3. Sicherheitsbeschäftigte, die sich aus der Entgeltgruppe 5 herausheben, indem sie einen Abschluss als Fachkraft für Schutz- und Sicherheit nachweisen können und entsprechend eingesetzt sind
4. Deponiewart
5. Fahrer von Radladern oder Planiertrappen
6. Handwerker, Industriefacharbeiter als Maschinisten an großen und an wichtigen Maschinen
7. Klärwärter, die gleichzeitig mit der Instandsetzung der maschinellen Anlagen betraut sind
8. Kraftwagenfahrer
9. Kranführer
10. Kremateure
11. Lokführer
12. Stauwarte an Stauanlagen
13. Wegewärter, die selbständig und eigenverantwortlich einen Bezirk betreuen

Abschnitt c)

Beschäftigte mit Spezialtätigkeit, die ihre besondere Fähigkeit durch ein Prüfungszeugnis, das den Zeugnissen gemäß Abschnitt a) gleichwertig ist, nachgewiesen haben:

1. Bademeister, amtlich geprüfte
2. Bootsführer, amtlich geprüfte
3. Desinfektoren, amtlich geprüfte, nach Abschluss der ersten Teilnahme am amtlichen Fortbildungslehrgang
4. Heizer, Kesselwärter, amtlich geprüfte, an Hochdruckdampfkesselanlagen
5. Heizer, Kesselwärter, amtlich geprüfte, in thermischen und nichtthermischen Abfallbehandlungsanlagen
6. Kraftwagenfahrer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung nach der Berufskraftfahrer-Ausbildungsordnung für Kraftfahrzeuge, deren zulässiges Gesamtgewicht mehr als 7,5 t beträgt
7. Kraftwagenfahrer mit der Fahrerlaubnis der Klasse D und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung auf entsprechenden Fahrzeugen dieser Qualifikation und entsprechender Tätigkeit
8. Kraftwagenfahrer mit der Prüfung nach der Gefahrgutverordnung und entsprechender Tätigkeit
9. Lokführer, amtlich geprüfte
10. Masseur, amtlich geprüfte
11. Messgehilfen mit besonderer Prüfung und entsprechender Tätigkeit
12. Schweißer mit Lehrschiweißerprüfung
13. Schweißer mit Prüfung nach mindestens DIN EN 287, B II oder R II und entsprechender Tätigkeit
14. Schweißer, die als G- und E-Schweißer abnahmepflichtige Arbeiten verrichten

Abschnitt d)

Beschäftigte mit Spezialtätigkeit, die ihre besondere Fähigkeit hierzu durch erfolgreiche Ablegung einer Werkprüfung, die den Zeugnissen gemäß Abschnitt a) gleichwertig ist, nachgewiesen haben:

1. Baggerführer von Baggern mit einem Einsatzgewicht von 10 oder mehr Tonnen
2. Beschäftigte auf Flughäfen im Verkehrsbereich in besonders verantwortungsvoller Tätigkeit, z. B.
 - Ausbildungsoberlader,
 - Einweiser in Flughafenbetrieben, die auch Kontrollaufgaben wahrnehmen,
 - Fluggastbrückenfahrer,
 - Kraftwagenfahrer, die in Flughafenbetrieben als Einweiser eingesetzt sind
3. Gerätewarte/-bediener, die im Verkehrsbereich der Flughafenbetriebe vorkommende Arbeiten ausüben, z. B. Be- und Entladen von Flugzeugen durch den Einsatz fahrbarer Hebebühnen, das Entleeren von Flugzeugen über Hebekörbe, die Vorfeldgeräte überprüfen und für die Einsatzbereitschaft dieser Geräte verantwortlich sind
4. Kranführer, die in thermischen und nichtthermischen Abfallbehandlungsanlagen den Müll nach Heizwert sortieren und die Feuerung beschicken

5. Kranführer von großen und wichtigen Kranen
6. Maschinisten an großen und wichtigen Maschinen, deren Tätigkeit ein besonders hohes Maß an Verantwortung und Selbstständigkeit erfordert
7. Monteure für Hochspannungskabel oder für sonstige Hochspannungseinrichtungen im Sinne der jeweiligen VDE-Vorschriften

Protokollerklärungen zur Entgeltgruppe 6:

1. Zu Abschnitt c) Nr. 4:

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Übereinstimmung, dass als Hochdruckdampfkesselanlagen im Sinne des Tätigkeitsmerkmals für Heizer, Kesselwärter, amtlich geprüfte, an Hochdruckdampfkesselanlagen nur gelten

a) Dampferzeuger, deren höchstzulässiger Betriebsdruck mehr als 0,5 Atmosphären Überdruck beträgt, und

b) Heißwassererzeuger, deren höchstzulässige Vorlauftemperatur mehr als 110 Grad Celsius beträgt.

Hochdruckdampfkesselanlagen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind nicht Kleindampfkessel im Sinne von § 4 Abs. 3 der Dampfkesselverordnung vom 8. September 1965 (BGBl. I S. 1301).

2. Zu Abschnitt c) Nr. 11:

In der besonderen Prüfung für Messgehilfen sind folgende Anforderungen zu stellen:
Streckenmessungen in allen Schwierigkeits- und Genauigkeitsgraden, Mitwirken bei der optischen Entfernungs- und Höhenmessung durch Aufstellen und Einrichten der Präzisionsdistanzlatten, genaues Einfluchten von Grenz- und Vermessungspunkten mit Absteckinstrumenten, selbstständiges Abmarken von bezeichneten Grenz- und Vermessungspunkten, selbstständiges Erkennen und Aufhalten von Geländepunkten bei topografischen Aufnahmen.

3. zu Abschnitt d) Ziffer 6:

Große und wichtige Maschinen können auch Saug-, Spül- und Abscheiderfahrzeuge sein.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 mit besonders qualifizierter oder besonders vielseitiger Tätigkeit

Abschnitt a)

Gelernte Handwerker, Angehörige anderer anerkannter Ausbildungsberufe (Lehrberufe) mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die eine ordnungsgemäß abgeschlossene Berufsausbildung (Lehrzeit) durch Zeugnisse nachgewiesen haben und in ihrem erlernten oder einem verwandten Fach eine besonders qualifizierte Spezialtätigkeit verrichten, und zwar als

1. Buchbinder, die selbständig nach Entwurfsunterlagen besonders hochwertige Buchbindearbeiten verrichten
2. Beschäftigte in der Chemie, die eine ordnungsgemäß abgeschlossene Berufsausbildung durch Zeugnis nachgewiesen haben und in thermischen Kraftwerken selbständig und verantwortlich die chemischen Untersuchungen der Wasserdampf- und Kühlkreisläufe, der Brenn- und Schmierstoffe sowie der Isolieröle durchführen und die dazugehörigen Probeentnahmen und Aufbereitungen beherrschen
3. Dreher/Feinwerkmechaniker, Universalfräser, Zerspanungsmechaniker, die an Dreh- oder Fräsmaschinen bzw. Horizontalbohrwerken schwierig herzustellende Reparaturwerkstücke mit einem besonders hohen Grad an Maßgenauigkeit selbständig zu fertigen haben
4. Drucker, Schriftsetzer/Mediengestalter Digital- und Print, die besonders hochwertige Druck- oder Setzarbeiten ausführen *)
5. Elektriker als Schalttafelwärter an Anlagen mit Verteileraufgaben mit einer Durchgangsleistung von über 50 MVA bei einer Spannung von mindestens 110 kV oder mit einer Durchgangsleistung von über 100 MVA
6. Elektriker, die die Montage, Reparatur und Überholung der elektronischen Einrichtungen der Omnibusse, Straßenbahnwagen, Stadt/U-Bahnen, Hochbahnen oder Schwebbahnen selbständig und verantwortlich durchführen
7. Elektriker, die die Montage, Reparatur und Überholung der gesamten elektrischen Einrichtungen der Straßenbahnwagen, O-Busse, Stadt-/U-Bahnen, Hochbahnen oder Schwebbahnen selbständig und verantwortlich durchführen
8. Elektriker, die Montage-, Reparatur- oder Überholungsarbeiten im Nieder- oder Hochspannungsbereich selbständig auszuführen und dabei Schalthandlungen in Netzen für die öffentliche Versorgung selbständig auszuführen haben *)
9. Elektriker, die Röntgengeräte oder andere elektromedizinische Anlagen selbständig warten und instand setzen *)
10. Elektriker, Installateure, Mechaniker u. ä., die Montage, Reparatur- oder Überholungsarbeiten an komplizierten mess-, regel- oder steuerungstechnischen Anlagen (einschließlich Leittechnik) oder an komplizierten Fernsprech-, Fernseh- oder Funkanlagen selbständig und verantwortlich ausführen *)

11. Elektriker, Installateure, Mechaniker u. ä., die komplizierte Arbeiten bei der Montage, Reparatur oder Überholung von Netzschutzeinrichtungen oder Hochspannungs- und Hochleistungsschaltgeräten oder deren Steuereinrichtungen
oder
im Netz mit mindestens 110 kV oder an Anlagen, die mit einer Spannung von mindestens 110 kV betrieben werden
oder
bei der Montage von Kabeln für eine Spannung von mindestens 25 kV
oder
an Hochdruckdampfanlagen mit einem Druck von über 80 atü
oder
an Hochdruckgasanlagen mit Ausnahme von Rohrleitungen selbständig und verantwortlich verrichten *)
12. Elektriker, Installateure, Schlosser u. ä. als Maschinisten an großen und wichtigen Maschinen, deren Tätigkeit ein besonderes Maß an Verantwortung und Selbständigkeit erfordert, an Kondensationsmaschinen sowie als Maschinisten an Gegendruckanlagen mit einer insgesamt installierten Dampfdurchsatzleistung von über 125 t/Std
13. Elektriker, Mechaniker, die aufgrund einer Spezialausbildung an komplizierten Geldzählautomaten, komplizierten Fahrkartenentwertungsautomaten oder an Fahrscheindruckern Reparaturen selbständig und verantwortlich ausführen
14. Elektriker, Mechaniker u. ä. als erste Schalttafelwärter in großen Kraft- oder Umspannwerken oder großen Netzwarten (Netzleitstellen)
15. Elektriker, Mechaniker u. ä., die an Theatern und Bühnen im szenischen Ablauf mit besonders schwierigen Aufgaben betraut und eingesetzt sind
 - a) als Stellwerksbeleuchter oder Projektionsbeleuchter oder
 - b) als Elektroakustiker (Tontechniker)
16. Elektriker, Schlosser, die O-Busse, Straßen-, Stadt-, Hochbahnwagen oder Schwebebahnwagen nach Reparaturen oder Hauptuntersuchungen im Prüffeld auf ihre Betriebssicherheit selbständig und verantwortlich überprüfen *)
17. Elektriker, Schlosser, Mechaniker u. ä., die die Überwegsicherungssteuerung und E-Weichensteuerungsanlagen selbständig und verantwortlich montieren, reparieren oder überholen
18. Elektriker, Schlosser, Mechaniker, die selbständig und verantwortlich
 - a) schwierige oder komplizierte Reparatur-, Überholungs- und Wartungsarbeiten an Hebeanlagen oder Kränen auszuführen und
 - b) die nach den Unfallverhütungsvorschriften vorgeschriebenen regelmäßigen Prüfungen an Hebeanlagen oder Kränen vorzunehmen haben *)
19. Elektriker, die **alle** im Verteilernetz des E-Werkes vorkommenden Arbeiten, wie Schaltanlagenbau, Hausanschlussherstellung, Niederspannungs- und Hochspannungsmuffenmontage und Freileitungsbau auszuführen haben
20. Elektriker, die schwierige oder komplizierte Reparatur-, Revisions- und Wartungsarbeiten an Fahrtreppen verrichten und dabei entsprechende Arbeiten auch an deren speicherprogrammierbaren Steuerungen selbständig und verantwortlich durchführen

21. Elektriker u. ä., die aufgrund einer zusätzlichen Ausbildung komplizierte Revisions- und Reparaturarbeiten an elektronisch/pneumatischen Steuerungen sowie in nicht unerheblichem Umfang *) den kältetechnischen Teil der raumluftechnischen Anlagen von großen Gebäuden selbständig und verantwortlich reparieren und instand setzen
22. Energieanlagen-, Energiegeräte-, Feingeräte-, Informations-, Funk- und Fernmeldeelektroniker in entsprechender Tätigkeit
23. Forstwirt mit zusätzlicher Qualifizierung als Forstmaschinenführer und entsprechender Tätigkeit (z.B. Vollernter)
24. Gärtner, die selbständig und verantwortlich mit der Anzucht oder Aufbaupflege besonders schwieriger Kulturen betraut sind
25. Forstwirte, Gärtner oder Fachagrarwirte, die selbständig und verantwortlich Maßnahmen zur Baumerhaltung durchführen; nicht erfasst werden Maßnahmen der "allgemeinen Pflege" *)
26. Gärtner, die selbständig und verantwortlich in unterschiedlichen Kulturen die Wildkräuter- oder Schädlingsbekämpfung durchführen und dabei wechselnd die vielfältigen chemischen oder biologischen Mittel (Nützlingseinsatz) auszuwählen haben
27. Gärtner in landschaftsgärtnerischer Tätigkeit, die selbständig und verantwortlich Grünanlagen oder Biotope erstellen und dafür spezielle Kenntnisse in der Pflanzen- und Gehölkunde besitzen und auch Stein- und Wegarbeiten miterledigen
28. Gärtner oder Fachagrarwirte, die aufgrund einer Zusatzqualifikation die Baumkontrollen durchführen
29. Installateure u. ä., die alle im Verteilernetz des Gasversorgungsunternehmens vorkommenden Arbeiten, wie Regleranlagenbau, Hausanschlussherstellung, Nieder- und Mitteldruckrohrnetzbau, auszuführen haben
30. Karosseriebauer/Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker, Schlosser, artverwandte Metallhandwerker, die an Krafffahrzeugen mit Spezialaufbauten komplizierte Montagen oder Reparaturen selbständig und verantwortlich ausführen
31. Karosseriebauer, Schlosser, die selbständig und verantwortlich komplizierte Arbeiten bei der Beseitigung von entsprechenden Schäden an selbsttragenden Aufbauten von Omnibussen oder O-Bussen ausführen und dabei Bleche und Konstruktionsteile schweißen, verformen, treiben, spannen und diese Arbeiten mit besonderer Handfertigkeit ausführen
32. Karosseriebauer, Schlosser, die selbständig und verantwortlich komplizierte Arbeiten bei der Beseitigung von entsprechenden Schäden an selbsttragenden Aufbauten von Straßen-, Stadt-, Hochbahnwagen oder Schwebbahnwagen ausführen und dabei Bleche und Konstruktionsteile schweißen, verformen, treiben, spannen und diese Arbeiten mit besonderer Handfertigkeit ausführen
33. Köche als ständige Vertreter von Leitern von Küchen mit Tätigkeiten mind. der Entgeltgruppe 8
34. Krafffahrzeugelektriker, -mechaniker, -schlosser, -mechatroniker, die in einem amtlich anerkannten Betrieb im Sinne von § 29 in Verbindung mit Anlage VIII Nm. 2.1.3 und 2.1.4 StVZO aufgrund einer Spezialausbildung auf Prüf- oder Messständen unter Anwendung von komplizierten Mess- oder Prüfgeräten selbständig und verantwortlich Krafffahrzeuguntersuchungen durchführen, Mängel feststellen und beseitigen
35. Krafffahrzeugmechaniker, -schlosser, -mechatroniker, Elektriker, Schlosser, die aufgrund einer Spezialausbildung Einspritzpumpen, hydraulische Lenkungen oder andere komplizierte pneumatische, elektropneumatische oder hydraulische Steuerungs- oder Sicherungseinrichtungen an Omnibussen oder O-Bussen oder an anderen Krafffahrzeugen mit Spezialaufbauten oder Lokomotiven selbständig und verantwortlich instand setzen und überholen *)

36. Kraftfahrzeugschlosser/Kraftfahrzeugmechatroniker, Schlosser, die aufgrund einer Spezialausbildung Bremsensonderuntersuchungen und Bremsinstandsetzungen an Omnibussen, O-Bussen oder anderen in der Anlage VIII zu § 29StVZO genannten Fahrzeugen oder Lokomotiven oder Waggonen nach der VBD-NE selbständig und verantwortlich durchführen *)
37. Kraftfahrzeugschlosser, -mechatroniker, Maschinenschlosser/Industriemechaniker, die aufgrund einer Spezialausbildung automatische Getriebe von Omnibussen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen selbständig und verantwortlich instand setzen und überholen *)
38. Maler u. ä., die an Theatern und Bühnen selbständig und verantwortlich in figürlicher, landschaftlicher und architektonischer Hinsicht reproduzieren oder kaschieren
39. Orthopädiemechaniker, die nach ärztlicher Anweisung (Rezept) selbständig und verantwortlich tätig sind
40. Schlosser, die aufgrund einer Spezialausbildung Federspeicherbremsen an Lastkraftwagen, Kraftomnibussen, Lokomotiven oder entsprechenden Fahrzeugen instand setzen, montieren und einjustieren
41. Schlosser, die selbständig und verantwortlich Weichenzungen richten und Revisionsarbeiten sowie Reparaturen an den mechanischen Teilen der Weichenumstellungsvorrichtungen und Zungenprüfern ausführen
42. Schlosser, die im Fahrleitungsbau selbständig und verantwortlich Brückenbeläge anfertigen und montieren sowie Revisions- und Reparaturarbeiten selbständig und verantwortlich ausführen
43. Schlosser, Mechaniker u. ä., die selbständig und verantwortlich mit der Wartung, Reparatur oder Überholung großer Kompressoranlagen (Antriebsleistung von mindestens 50 kW) betraut sind
44. Schlosser, Schmiede an Theatern und Bühnen, die komplizierte Kunstschmiedearbeiten selbständig und verantwortlich verrichten *)
45. Schlosser, Schreiner, Dekorateur, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik u. ä. an Theatern und Bühnen als Seiten-, Schnür- oder Verhangmeister, wenn sie im Vorstellungs- und Probendienst die Verantwortung für den dekorativen Aufbau, die Verwandlung und für den szenischen Ablauf der ihnen übertragenen Dekors haben
46. Schneider, Modisten, Schuhmacher u. ä. an Theatern und Bühnen, die aufgrund besonderer Kenntnisse in der Stil- und Kostümkunde Stilkostüme selbständig und verantwortlich anfertigen, anprobieren und in Bedarfsfällen auch Zuschneidearbeiten verrichten
47. Tischler, Drechsler u. ä., die historische Möbel oder Gegenstände selbständig und verantwortlich instand setzen
48. Tischler, Drechsler, Dekorateur/Raumausstatter u. ä., die selbständig und verantwortlich Stilmöbel oder -gegenstände anfertigen oder instand setzen *)
49. Stauwarte an großen und wichtigen Anlagen mit in besonderem Maße selbständiger und verantwortungsvoller Tätigkeit, die schwierige Arbeiten ihres Ausbildungsberufes (Lehrberufes) verrichten
50. Steinmetze, die historische Bauwerke instand setzen

51. Tierpfleger in zoologischen Gärten, die selbständig und verantwortlich Reviere mit artenreichem Tierbestand mit vielseitigen Futter- und Haltungsbedürfnissen zu betreuen haben
oder
mit der Haltung oder Aufzucht besonders hochempfindlicher Tiere (Problemtiere) betraut sind
oder
in Aquarien oder Terrarien mit artenreichem Tierbestand neben der Haltung der Tiere die gesamte technische Anlage zu betreuen haben
52. Fachkräfte für Abwassertechnik, die selbständig und verantwortlich die Labor- und Verfahrenstechnik mit einem hohen Anspruch an Messgenauigkeit durchführen und Messwerte selbständig nach verfahrenstechnischer Notwendigkeit für die verschiedensten Verfahren bewerten und auswerten und dabei die Selbstüberwachungsverordnung verantwortlich einzuhalten haben
53. Ver- und Entsorger, Fachkräfte für Abwassertechnik, Klärwärter auf einer Großkläranlage mit selbständiger und verantwortlicher Tätigkeit, die verantwortlich sind für den gesamten Betriebsablauf eines Teilbereiches, dessen Umfang den unter Nr. 54 beschriebenen Abwasserreinigungsanlagen gleichzusetzen ist
54. Ver- und Entsorger, Fachkräfte für Abwassertechnik, Klärwärter mit selbständiger und verantwortlicher Tätigkeit, die verantwortlich sind für den gesamten Betriebsablauf
 - a) einer Abwasserreinigungsanlage mit getrennter Schlammbehandlung, z. B. Schlammfäulung in beheizten Faulbehältern mechanische Schlammwässerung thermische Schlammbehandlung andere Schlammbehandlungsmethoden mit entsprechendem Schwierigkeitsgrad und mit biologischer Stufe
oder
 - b) einer Betriebsgruppe von mindestens drei vollbiologischen oder technisch ähnlich aufwendigen kleineren Anlagen und dabei die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten haben
55. Ver- und Entsorger, Fachkräfte für Abwassertechnik, Klärwärter mit selbständiger und verantwortlicher Tätigkeit für den Betrieb komplizierter chemischer Abwasserreinigungsanlagen
56. Zuschneider

Abschnitt b)

Gelernte Handwerker, Angehörige anderer anerkannter Ausbildungsberufe (Lehrberufe) mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die eine ordnungsgemäß abgeschlossene Berufsausbildung (Lehrzeit) durch Zeugnisse nachgewiesen haben und in ihrem erlernten oder einem verwandten Fach

1. besonders vielseitige Arbeiten an unterschiedlichen Geräten, Anlagen, Einrichtungen oder in unterschiedlichen Fachgebieten selbständig und verantwortlich verrichten und hierzu wesentliche Kenntnisse aus verschiedenen Berufsbildern benötigen
2. Fahrer von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, die diese auch bedienen und die auf verschiedenen Arbeitsmaschinen regelmäßig wechselnd eingesetzt werden (multifunktionaler Einsatz).
3. als Ausbilder in zentralen Ausbildungsstätten eingesetzt sind
4. nach vorgegebenen Normen selbständig und verantwortlich mechanische und physikalische Baustoffprüfungen durchführen

Abschnitt c)

Beschäftigte mit besonders qualifizierter Spezialtätigkeit, die ihre Fähigkeit durch ein Prüfungszeugnis, das den Zeugnissen gemäß Abschnitt a) gleichwertig ist, nachgewiesen haben:

1. Ausbildungsoberlader als Ausbilder im Sinne der Ausbilder-Eignungsverordnung in Flughafenbetrieben
2. Beschäftigte in der Chemie in thermischen Kraftwerken, die selbständig und verantwortlich die chemischen Untersuchungen der Wasserdampf- und Kühlkreisläufe, der Brenn- und Schmierstoffe sowie der Isolieröle durchführen und die dazugehörigen Probeentnahmen und Aufbereitungen beherrschen, sofern eine Werkprüfung abgelegt ist
3. Heizer, Kesselwärter, amtlich geprüfte, die in Großkesselanlagen, Fernheizwerken oder in thermischen und nichtthermischen Abfallbehandlungsanlagen für die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte in Rauchgasreinigungsanlagen verantwortlich sind
4. Heizer, Kesselwärter, amtlich geprüfte, an Großkesselanlagen mit Kesseln mit einer über 125 t Dampf/Std. und Kesseleinheit installierten Leistung
5. Kesselwärter, amtlich geprüfte, an Kesselanlagen in thermischen und nichtthermischen Abfallbehandlungsanlagen mit einer Mülldurchsatzkapazität von über 5 t/Std. installierter Leistung
6. Maschinisten an Gegendruckmaschinen oder Kondensationsmaschinen mit einer insgesamt installierten Dampfdurchsatzleistung von über 125 t/Std., sofern eine Werkprüfung abgelegt ist
7. Rangierlokfürer (gleichzeitige Tätigkeit eines Rangierleiters und Lokführers), die mit einer ferngesteuerten Lok die Eisenbahnrangierbewegungen selbständig und verantwortlich durchführen
8. Schweißer mit Schweißverfahrensprüfung G und E als Kombischweißer nach DIN EN 287, die alle vorkommenden Schweißarbeiten an überwachungs- und abnahmepflichtigen Anlagen (z.B. Kesselbehälter, Rohrleitungen) durchführen

Protokollerklärungen zur Entgeltgruppe 7:

1. Zu Abschnitt a)

Was unter „Arbeiten an komplizierten Anlagen bzw. Einrichtungen“ oder „komplizierte Arbeiten“ zu verstehen ist, kann nur vom Einzelfall ausgehend beurteilt werden. Einen Anhalt hierfür bieten z.B., „dass Beschäftigte bei Ausübung der Tätigkeit – ggf. aufgrund einer Spezialausbildung – Anforderungen erfüllen, die wesentlich über die Anforderungen hinausgehen, die – ausgehend vom Berufsbild, das für die auszuübende Tätigkeit typisch ist – im allgemeinen an Beschäftigte gestellt werden. Für die Annahme, dass es sich um „komplizierte Arbeiten“ oder „Arbeiten an komplizierten Anlagen bzw. Einrichtungen“ handelt, kann auch sprechen, dass sie nur von Beschäftigten verrichtet werden können, die wesentliche Kenntnisse und Fähigkeiten nicht nur des für die Tätigkeit typischen Ausbildungsberufs (Lehrberufs), sondern auch eines weiteren einschlägigen Berufsbildes besitzen.

2. Zu Abschnitt a) Nr. 10:

Von komplizierten Fernsprech-, Fernseh- oder Funkanlagen sind auch entsprechende Telekommunikationsanlagen erfasst.

3. Zu Abschnitt b) Nr. 1:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass in besonderen Fällen die in dem Tätigkeitsmerkmal genannten Voraussetzungen auch bei in der Fertigung, bei im Rohrnetz für die Fernwärmeversorgung und im Stördienst der Versorgungsnetze tätigen Beschäftigten erfüllt sein können.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 mit Tätigkeiten, die im Einzelnen festgelegt sind (Ausschließlichkeitskatalog)

Gelernte Handwerker, Angehörige anderer anerkannter Ausbildungsberufe (Lehrberufe) mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die eine ordnungsgemäß abgeschlossene Berufsausbildung (Lehrzeit) durch Zeugnisse nachgewiesen haben, die eine der folgenden Tätigkeiten verrichten:

1. Ausbilder im Sinne der Ausbilder-Eignungsverordnung in ihrem erlernten oder einem verwandten Fach
2. Elektriker u. ä., die die Reparatur und Revision an komplizierten elektronischen Fahrzeugsteuergereäten oder an Zugortungs- und Zuginformationsanlagen oder an Thyristorumformern aufgrund einer Sonderausbildung selbständig und verantwortlich durchführen
3. Elektriker, die Röntgen-Großanlagen oder komplette elektronische Anlagen zur selbständigen Erfassung von physiologischen Messwerten oder Labor-Analysen oder elektronisch gesteuerte Apparaturen zur Erhaltung von Körperfunktionen selbständig warten und kleinere Störungen beseitigen
4. Elektriker, Installateure, Mechaniker u. ä., die vielseitige Reparatur- oder Überholungsarbeiten an komplizierten mess-, regel- oder steuerungstechnischen Anlagen wechselnder Systeme und mit einer Vielzahl von Regelkreisen oder an komplizierten Fernsprech-, Fernseh- oder Funkanlagen großer Ausdehnung und wechselnder Systeme selbständig und verantwortlich durchführen
5. Elektriker, Installateure, Schlosser, Fachkraft für Abwasser u. ä. mit zusätzlicher Kraftwerker- oder entsprechender betrieblicher Ausbildung, in thermischen Kraftwerken, Abwasserbehandlungsanlagen und Kanalbetrieben, die in zentralen Leitständen als Leitstandsfahrer eingesetzt und für Kessel, Turbinen und zugehörige Hilfsmaschinen verantwortlich sind.
6. Elektriker, Installateure, Schlosser, Fachkräfte für Abwassertechnik u. ä. mit zusätzlicher Kraftwerker- oder entsprechender betrieblicher Ausbildung, die in thermischen oder nichtthermischen Abfallbehandlungsanlagen oder Abwasserbehandlungsanlagen mit nachgeschalteter Kraft- oder Wärme- oder Energieerzeugung verantwortlich für den Fahrbetrieb der Gesamtanlage sind.
7. Elektriker, Installateure, Schlosser u. ä. mit zusätzlicher Kraftwerker- oder entsprechender betrieblicher Ausbildung, die in großen Fernheizwerken verantwortlich den Fahrbetrieb der Gesamtanlage leiten
8. Elektriker, Installateure, Schlosser u. ä. mit zusätzlicher Kraftwerker- oder entsprechender betrieblicher Ausbildung, die als Schalttafelwärter in großen Lastverteilungswarten mit Verteileraufgaben oder in großen Kraftwerken bei einer Spannung von mindestens 110 k V und einer Durchgangsleistung über 250 MV A eingesetzt sind und diese Tätigkeiten selbständig wahrnehmen

9. Elektriker, Installateure, Schlosser, Mechaniker u. ä. mit zusätzlicher betrieblicher Ausbildung, die als Leitstandsfahrer in großen Wasserversorgungs-, -gewinnungs- und -aufbereitungsanlagen für Turbinen, Pumpen, Filter und Dosierungsanlagen sowie zugehörige Hilfseinrichtungen verantwortlich sind
10. Elektriker, Installateure, Mechaniker, Rohrnetzbauer/Anlagenmechaniker, Schlosser u. ä., die aufgrund zusätzlicher Spezialausbildung und ihrer besonderen Kenntnisse und der besonderen Verantwortung als Bauaufsicht eingesetzt sind und den Beschäftigten der eingesetzten Fremdfirmen vorstehen, diese anleiten und beaufsichtigen
11. Elektriker, Mechaniker u. ä., die komplizierte und vielseitige Arbeiten bei der Reparatur oder Überholung von Hochspannungs- und Hochleistungsschaltgeräten und deren Steuereinrichtungen im Netz mit mindestens 110 kV oder an Hochspannungsnetzschutzeinrichtungen selbständig und verantwortlich verrichten *)
12. Elektriker, Schlosser, Mechaniker mit zusätzlicher betrieblicher Ausbildung, die im technischen Leitstand von Straßen-/Stadtbahnen selbständig und verantwortlich die Strom-versorgungsanlagen überwachen und die Störungsbeseitigung selbständig und verantwortlich veranlassen bzw. vornehmen
13. Forstwirte, Gärtner oder Fachagrarwirte, die selbständig und verantwortlich Maßnahmen zur Baumerhaltung durchführen; nicht erfasst werden Maßnahmen der "allgemeinen Pflege"
14. Kraftfahrzeugschlosser, -mechaniker, -mechatroniker, Elektriker, Schlosser, die aufgrund zusätzlicher wiederholter Spezialausbildung selbständig und verantwortlich Fehler an komplizierten elektronisch-hydraulischen Regel- und Steuersystemen der Sonderfahrzeuge der Müllabfuhr, Straßenreinigung, Kanalbetriebe, Flughäfen, Feuerwehren oder des Katastrophenschutzes feststellen und durch Reparatur beseitigen
15. Mechaniker, Schlosser, Elektriker, die aufgrund zusätzlicher wiederholter Spezialausbildung selbständig und verantwortlich Fehler an komplizierten elektronisch-hydraulischen Regel- oder Steuerantrieben der Betriebseinrichtungen der äfen feststellen und durch Reparatur beseitigen
16. Schlosser u. ä. in großen thermischen Kraftwerken oder Abwasseranlagen, die selbständig und verantwortlich Pumpen, Blockheizkraftwerke, Turbinen oder Kesselanlagen mit den dazugehörigen Aggregaten reparieren und überholen
17. Schweizerdegen, die als Schriftsetzer oder Drucker tätig sind
18. Fachkräfte für Abwassertechnik, Klärwärter mit selbständiger und verantwortlicher Tätigkeit, die verantwortlich sind für den gesamten Betriebsablauf einer Abwasserreinigungsanlage für mindestens 70.000 angeschlossene Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte - auf BSB5 bezogen – mit getrennter Schlammbehandlung und biologischer Stufe und dabei die Selbstüberwachungsverordnung verantwortlich einzuhalten haben.

19. Fachkräfte für Abwassertechnik, Klärwärter mit selbständiger und verantwortlicher Tätigkeit, die verantwortlich sind für den gesamten Betriebsablauf einer Abwasserreinigungsanlage für mindestens 70.000 angeschlossene Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte - auf BSB5 bezogen -, wenn diese neben einer mechanischen und einer chemischen oder neben einer mechanischen und einer biologischen Abwasserreinigungsanlage besonders komplizierte verfahrens- oder betriebstechnische Einrichtungen mit großem mess-, steuer- und regeltechnischen Aufwand - wie Anlagen zur Veraschung von Müllwerksrückständen oder ähnlichen Anlagen - umfassen und dabei die Selbstüberwachungsverordnung verantwortlich einzuhalten haben

Protokollerklärung zur Entgeltgruppe 8:

Zu Nr. 5:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Merkmal Nr. 5 auch erfüllt ist bei Sammelschienenkraftwerken mit einer gesamten Dampfleistung von mehr als 300 t/Std., bei Luftgasturbinen mit mehr als 1 Mio m³/Std. Durchsatz oder in Blockleitständen mit einer Durchgangsleistung von mehr als 225 t/Std., in denen der Leitstandsfahrer wechselweise für Kessel oder Turbinen eingesetzt wird.

Sammelschienenkraftwerke sind solche, in denen mehrere Kessel oder Turbinen über eine gemeinsame Versorgungsleitung verbunden sind.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 mit Tätigkeiten, die im Einzelnen festgelegt sind (Ausschließlichkeitskatalog) und die hinsichtlich der Verantwortung erheblich über das Maß hinausgehen, das von den Beschäftigten der Entgeltgruppe 8 üblicherweise verlangt werden kann.

Gelernte Handwerker, Angehörige anderer anerkannter Ausbildungsberufe (Lehrberufe) mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die eine ordnungsgemäß abgeschlossene Berufsausbildung (Lehrzeit) in einem anerkannten Ausbildungsberuf durch Zeugnisse nachgewiesen haben und eine der folgenden Tätigkeiten verrichten:

1. Elektriker, Installateure u. ä. mit zusätzlicher Kraftwerker- oder entsprechender betrieblicher Ausbildung und abgelegter Kesselwärterprüfung, die als Leitstandsfahrer für mindestens zwei Blöcke/Linien in thermischen und nichtthermischen Abfallbehandlungsanlagen eingesetzt und für Kessel, Turbinen oder Anlagen der Fernwärmeversorgung, Rauchgasreinigungsanlagen und zugehörige Maschinen verantwortlich sind
2. Elektriker, Installateure, Schlosser u. ä. mit zusätzlicher Kraftwerker- oder entsprechender betrieblicher Ausbildung und abgelegter Kesselwärterprüfung, die als Leitstandsfahrer für Blöcke in thermischen Abfallanlagen mit mindestens 200 MW thermischer Leistung eingesetzt und für Kessel, Turbinen oder Rauchgasreinigungsanlagen und zugehörige Hilfsmaschinen verantwortlich sind
3. Energieelektroniker/Elektroniker für Betriebstechnik, die aufgrund spezieller Ausbildung selbständig und verantwortlich komplizierte und vielseitige Wartungs- und Reparaturarbeiten an Hochspannungs- und Hochleistungsschaltgeräten und deren Steuereinrichtungen im Netz mit mindestens 10 kV vornehmen und dabei auch Schalthandlungen an Hochspannungsanlagen in Netzen für die öffentliche Versorgung durchführen
4. Energie-, Industrie- und Kommunikationselektroniker/Elektroniker für Betriebstechnik bzw. für Geräte und Systeme, die aufgrund spezieller zusätzlicher Ausbildung selbständig und verantwortlich komplizierte und vielseitige Wartungs- und Reparaturarbeiten an elektronischen Fahrzeugsteuerungsgeräten, an Zugortungs- und Zuginformations-Anlagen oder an Fernsprech-, Fernseh- und Funkanlagen großer Ausdehnung und wechselnder Systeme durchführen
5. Energie-, Industrie-, Kommunikationselektroniker/Elektroniker für Betriebstechnik bzw. für Geräte und Systeme, KFZ-Mechatroniker, die aufgrund spezieller zusätzlicher Ausbildung selbständig und verantwortlich an Prozessrechnern oder an speicherprogrammierbaren Steuerungs- und Regelanlagen Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Änderungsdienste in Datensätzen *) nach technisch vorgegebenen Parametern durchführen
6. Gelernte Handwerker, Angehörige anderer anerkannter Ausbildungsberufe (Lehrberufe), die eine ordnungsgemäß abgeschlossene Berufsausbildung (Lehrzeit) durch Zeugnisse nachgewiesen haben und in ihrem erlernten oder einem verwandten Fach als Ausbilder im Sinne der Ausbilder-Eignungsverordnung tätig und in zentralen Ausbildungsstätten eingesetzt sind

7. Industriemechaniker der Fachrichtung Betriebs- oder Maschinen- und Systemtechnik, Anlagenmechaniker der Fachrichtung Versorgungstechnik, die aufgrund spezieller zusätzlicher Ausbildung selbständig und verantwortlich im Rahmen der sicherheitstechnischen Inspektionen komplizierte und vielseitige Wartungs- und Reparaturarbeiten an regelungstechnischen Einrichtungen in Gasdruckregelstationen und/oder -anlagen mit mindestens 4 bar Betriebsdruck durchführen
8. Industriemechaniker, Kraftfahrzeugmechaniker, -schlosser, -elektriker, die in einem amtlich anerkannten Betrieb nach der BO-Strab aufgrund einer Spezialausbildung selbständig und verantwortlich die Ausführung der bei der Haupt-, Zwischen- und Bremsensonderuntersuchung als erforderlich festgestellten Reparaturen auf Vollständigkeit entsprechend den technischen Anforderungen zu überprüfen haben
9. Kraftfahrzeugmechaniker, -schlosser, -elektriker, -mechatroniker, die in einem amtlich anerkannten Betrieb nach § 29 StVZO Anlage VIII aufgrund einer Spezialausbildung selbständig und verantwortlich die Ausführung der bei der Haupt-, Zwischen- und Bremsensonderuntersuchung als erforderlich festgestellten Reparaturen auf Vollständigkeit entsprechend den technischen Anforderungen zu überprüfen haben
10. Fachkräfte für Abwassertechnik, die den gesamten Betriebsablauf einer Abwasserreinigungsanlage für mindestens 100.000 angeschlossene Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte - auf BSB 5 bezogen - mit getrennter Schlammbehandlung und biologischer Stufe, selbständig und verantwortlich leiten und dabei die Selbstüberwachungsverordnung verantwortlich einzuhalten haben

Protokollerklärungen zur Entgeltgruppe 9a:

1. Zu allen Merkmalen:

Gelernte Handwerker, die am 30.09.1990 beschäftigt waren und über den 30.09.1990 hinaus bei demselben Arbeitgeber weiterbeschäftigt werden, sind auch dann in die Entgeltgruppe 9a eingruppiert, wenn sie die Tätigkeiten der Entgeltgruppe 9a im geforderten zeitlichen Umfang verrichten, jedoch die subjektiven Voraussetzungen nach den Tätigkeitsmerkmalen deshalb nicht erfüllen, weil sie nach den entsprechenden Berufsausbildungsverordnungen herkömmlicher Berufsbezeichnungen ausgebildet sind. Entsprechende gelernte Handwerker, die am 30.09.1990 beschäftigt waren und über den 30.09.1990 hinaus bei demselben Arbeitgeber weiterbeschäftigt werden, können auch dann in die Entgeltgruppe 9a eingruppiert werden, wenn sie bis zum 31.12.1991 eine geforderte Zusatz- oder Spezialausbildung zum Erwerb der Qualifikationen der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 9a erworben oder begonnen haben und erfolgreich abschließen.

2. Zu Nr. 6:

"Zentrale Ausbildungsstätten" sind Einrichtungen, in denen in mindestens zwei Berufsbildern ausgebildet wird und die organisatorisch und räumlich verselbständigt sind.